

Gewalt im Namen der Ehre

Leitfaden zum Schutz von jungen Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind



HINSEHEN

HANDELN

HELFEN

Impressum

Netzwerk gegen Gewalt -Gewalt im Namen der Ehre- Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind

Herausgeber: Zentrale Geschäftsstelle und Lenkungsausschuss des Netzwerks gegen Gewalt der Hessischen Landesregierung

Zentrale Geschäftsstelle des Netzwerks gegen Gewalt
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 353 2182 / 2184
Fax: 0611 353 2109
www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de
ngg@hmdis.hessen.de

Presserechtlich verantwortlich: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Michael Schaich (Pressesprecher)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 3531605

Redaktion: Nurgül Altuntas (HKM), Elvira Idt (NgG),
Dr. Stephan Jeck (HKM), Kathrin Rahn (HMdIuS),
Konstanze Schmidt (NgG), Cornelia Schonhart (HMdJ),
Luise Schröder (HMSI), Carina Steinhauser (HMdJ)

Lektorat: Dr. Maria Zaffarana, Wesseling

Gestaltung: Muhr - Partner für Kommunikation, Eltville

Druck: mww.druck und so....GmbH,
55252 Mainz-Kastel

2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden, März 2017

Download: www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de

Vorwort	5
1. „Gewalt „im Namen der Ehre“: Motive - Folgen - Fakten - Formen	8
1.1 „Gewalt im Namen der Ehre“ - Begriffserklärung	8
1.2 Zahlen und Fakten	9
1.3 Die Ehrauffassung patriarchalisch strukturierter Gesellschaften	13
1.4 Zwangsverheiratung und deren Folgen	16
1.5 Ehrverbrechen nicht religiös motiviert	17
1.6 Männer als Opfer von Zwangsverheiratungen	18
1.7 Formen von Zwangsverheiratungen	19
1.7.1 Zwangsehen und arrangierte Ehen	19
1.7.2 Eheschließungen mit „Importbräuten“	19
1.7.3 „Urlaubsehen“	20
1.7.4 „Aufenthaltsehen“	21
2. „Ehrenmord“ und Zwangsverheiratung im Spiegel deutscher und internationaler Gesetze	22
2.1 Internationale Gesetze	22
2.1.1 Allgemeines	22
2.1.2 Die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW)“	23
2.2 Zwangsverheiratung im deutschen Straf- und Zivilrecht	24
2.3 Ehrenmord im deutschen Strafrecht	24

3.	<i>Konkrete Hilfen – was können die einzelnen Behörden tun</i>	25
3.1	Erste Schritte im Notfall	25
3.2	Anonymisierung	28
3.2.1	Allgemeine Sicherheitshinweise	28
3.2.2	Sperrvermerke und Anonymisierung	29
3.2.3	Öffentlich-rechtliche Namensänderung	31
3.2.4	Zeugenschutzprogramm	34
3.3	Opferschutzmaßnahmen	34
3.3.1	Strafanzeige und Unterstützung der Opfer im Gerichtsverfahren	34
3.3.2	Gewaltschutzgesetz	35
3.4	Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen	36
3.5	Hilfe für Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldete Frauen	39
3.5.1	Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen	39
3.5.2	Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen	40
3.5.3	Asylverfahren und Härtefallregelung	40
3.6	Hilfen bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland	44
3.6.1	Vor der Ausreise / Zwangsverheiratung im Ausland	44
3.6.2	Zwangsverheiratung im Ausland	45
3.7	Hilfen für Jungen und junge Männer	48

4.	<i>Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte</i>	49
4.1	Allgemeine Hinweise	49
4.2	Anzeichen einer akuten Krisensituation	50
4.2.1	Das Vier-Augen-Gespräch mit der Betroffenen	53
4.2.2	Was bei der Unterstützung einer akut gefährdeten Schülerin zu beachten ist	55
4.2.3	Das Gespräch mit den Eltern der Betroffenen	57
4.2.4	Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Polizei	58
4.3	Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes	61
4.3.1	Hilfe für Minderjährige	61
4.3.2	Hilfe für junge Volljährige	64
4.4	Handlungsmöglichkeiten der Schule im Vorfeld	65
5.	<i>Vorgehen der Polizei</i>	71
6.	<i>Koordiniertes Vorgehen</i>	74
7.	<i>Anlauf- und Beratungsstellen</i>	76
7.1	Beratungsstellen in Hessen	76
7.2	Online- Beratungsstellen	89
8.	<i>Weiterführende Adressen und Informationen</i>	90
8.1	Jugendämter	90
8.2	Migrationsbeauftragte der hessischen Polizei	91
8.3	Staatliche Schulämter	91
8.4	Opferberatung	91
8.5	Juristische Beratung	92
8.6	Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen	93
8.7	Mädchen in Hessen	93
9.	<i>Literatur-und Quellenangaben</i>	94
9.1	Unterrichtsmaterialien, Fach- und Sachliteratur	97

Gewaltdelikte, die unter Berufung auf einen kulturell begründeten Ehrbegriff begangen werden, verstoßen gegen die Menschenrechte und können in unserer rechtsstaatlich verfassten Gesellschaft nicht toleriert werden. Zu diesen Delikten gehören Zwangsverheiratungen und Ehrverbrechen.

Aus diesem Grund hat das Hessische Netzwerk gegen Gewalt die vorliegende Informationsbroschüre erstellt. Dieses Netzwerk, in welchem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Hessischen Ministeriums der Justiz und des Hessischen Kultusministeriums ressortübergreifend zusammenarbeiten, wurde auf Initiative der Hessischen Landesregierung geschaffen. Die gemeinsame Arbeit dieser unterschiedlichen Ministerien dient der Prävention von Gewalttaten und richtet sich mit seinen Maßnahmen mittelbar an die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Heranwachsende.

Die erste Auflage der Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ erschien im Jahr 2009. Bereits 2010 legte der Kultusbereich auf Basis der ersten Auflage des Netzwerks eine eigene Handreichung auf, die um Unterrichtsmaterialien ergänzt wurde.

Die große Nachfrage der Broschüre in den darauffolgenden Jahren – über Hessen und Deutschland hinaus – weist auch auf die Aktualität der Thematik hin. Betroffen von der Problematik sind nicht nur Mädchen und junge Frauen, sondern zunehmend auch Jungen und junge Männer.

Die Verantwortlichen, die mit diesen jungen Menschen in Berührung kommen, stehen oft vor großen Herausforderungen im Umgang mit Ehrgehalt. Häufig sind schnelle und effiziente Entscheidungen notwendig, um den Betroffenen Schutz und adäquate Hilfe zukommen zu lassen. Damit dies gelingt, ist nicht nur ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich, sondern auch das Wissen um Möglichkeiten der Unterstützung, die Kenntnis von Hilfs- und Beratungsangeboten sowie von Optionen und der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und Vernetzung.

Der vorliegende Leitfaden gibt zu diesen Fragen Informationen. Ihm liegt die Auffassung zugrunde, dass der Ausübung von Gewalt vor allem durch eine vernetzte Zusammenarbeit der relevanten Akteure begegnet werden kann. Dementsprechend ist diese Informationsschrift an die verschiedensten Zielgruppen adressiert: Sie wendet sich zuvörderst an diejenigen Einrichtungen und Institutionen, die direkt mit der Problematik Ehrgehalt/Zwangsverheiratung durch Betroffene konfrontiert werden und helfend eingreifen wollen, wie Schulen, Jugendämter, Beratungsstellen und Frauenhäuser. Zum Adressatenkreis gehören aber auch all diejenigen, die mit jungen Menschen und dieser Problematik in Berührung kommen.

Die Broschüre enthält grundlegende Informationen zur Thematik, zur nationalen und internationalen Rechtslage. Sie gibt des Weiteren Auskunft über die Handlungsoptionen und rechtlichen Möglichkeiten der zuständigen Behörden und enthält eine Auflistung verschiedenster Beratungs- und Anlaufstellen - mit dem Schwerpunkt Hessen -, die (potenziellen) Opfern Unterstützung ge-

währen. Ein Handlungsalgorithmus zeigt, wie ein vernetztes, koordiniertes Vorgehen der zuständigen Anlaufstellen aussehen könnte.

Pädagogische Fachkräfte finden Hinweise zum Erkennen und zum Umgang mit Krisensituationen sowie zu Möglichkeiten der Prävention im Bereich Schule. Ein Pool mit Unterrichtsmaterialien, der online abrufbar ist und aus der Handreichung des Hessischen Kultusministeriums stammt, will die Lehrkräfte bei dieser Arbeit unterstützen.

Die Broschüre „Gewalt im Namen der Ehre“ versteht sich als ein Baustein in einem Netzwerk gegen Ehrgehalt, das sowohl Prävention als auch Intervention einschließt. Nur in einem konstruktiven Miteinander kann gegen Ehrgehalt angegangen werden. Verschiedene Kooperationen sind in Hessen in den letzten Jahren landesweit und regional initiiert beziehungsweise durchgeführt worden. Beispielhaft für präventive Initiativen des Netzwerks gegen Gewalt sind die Implementierung des Gleichstellungsprojekts „HEROES“ als hessischen Pilot sowie die Gründung der „Osthessischen Initiative gegen Gewalt im Namen der Ehre“.

Das Netzwerk gegen Gewalt tritt dafür ein, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen daran gearbeitet wird, so genannte Ehrgehalt zu verhindern beziehungsweise im Rahmen der geltenden Gesetze konsequent zu verfolgen und zu ahnden.

Die Opfer müssen von uns allen nach besten Kräften unterstützt und geschützt werden. Diese Broschüre soll ihren Teil dazu beitragen.



1 „Gewalt „im Namen der Ehre“: Motive - Folgen - Fakten - Formen

1.1 „Gewalt im Namen der Ehre“ - Begriffserklärung

Hinter dem Begriff „Gewalt im Namen der Ehre“ verbergen sich unterschiedliche Formen von Gewalt, die eingesetzt werden, um die Ehre der Familie zu bewahren oder die vermeintlich verletzte Ehre wiederherzustellen. Ein selbstbestimmtes Leben ist nicht ohne weiteres möglich, sondern hat sich an der Familienehre zu orientieren. Die in diesem Zusammenhang begangenen Gewalttaten können von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt reichen. Zwangsverheiratungen und sogenannte Ehrenmorde sind Ausprägungen dieser Gewalt.

1.2 Zahlen und Fakten

Wie viele junge Menschen in Deutschland zu einem „ehrhaften“ Verhalten genötigt oder erpresst, zur Ehe gezwungen beziehungsweise in Zwangsehen physisch und psychisch misshandelt werden, lässt sich nur schwer abschätzen. Die Angst vor den Folgen hält viele Opfer davon ab, sich an entsprechende soziale Einrichtungen oder Behörden zu wenden.

Nach einer Studie des UN-Weltbevölkerungsberichts werden jährlich rund 5000 Mädchen und Frauen in mindestens 14 Ländern im Namen der „Ehre“ ermordet. Die Dunkelziffer dürfte sehr viel höher sein, weil die wenigsten Fälle vor Gericht gebracht werden. Häufig wird der Mord als Unfall oder Selbstmord getarnt oder die Frauen werden gezwungen, Selbstmord zu begehen.¹

Gewalt „im Namen der Ehre“ kommt in nahezu allen Teilen der Welt - auch in Deutschland - und in allen soziokulturellen Milieus vor.

STUDIEN

Verschiedene Studien liefern statistische Anhaltspunkte, die erahnen lassen, wie viele junge Menschen in Deutschland von Gewalt „im Namen der Ehre“ betroffen sind.

Aufschlussreiches Zahlenmaterial lässt sich der im Jahr 2004 publizierte **Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“** entnehmen. Im Rahmen die-

1) <https://www.amnesty.de/verbrechen-im-namen-der-ehre-ehrenmorde>

ser Erhebung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt worden war, wurden 143 türkische Migrantinnen zum Thema „Zwangsheirat“ befragt. Etwa 75 Prozent dieser Frauen haben ihre Ehepartner eigenen Angaben zur Folge vor der Eheschließung kennengelernt. Ein Viertel der befragten Frauen wurde hingegen mit Männern verheiratet, die ihnen völlig unbekannt waren. Etwa die Hälfte der Befragten hat einen Mann geheiratet, den Verwandte ausgewählt hatten. Während gut drei von vier Frauen mit dieser Wahl einverstanden waren, gaben 23 Prozent der Befragten an, dass sie ihre Ehepartner lieber selbst ausgesucht hätten.

Etwa ein Viertel der Frauen, deren Partner von Verwandten ausgewählt worden war, wurden vor der Eheschließung nicht gefragt, ob ihnen ihr künftiger Ehepartner zusage, und 17 Prozent hatten „zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden“.²

Weiteren Aufschluss gibt ein **Bericht der „Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg“**³. Laut diesem ersuchten in der Zeit von Januar bis Oktober 2005 213 Frauen und zwei Männer, die von einer Zwangsverheiratung bedroht waren, bei sozialen Einrichtungen um Hilfe. Fast 55 Prozent dieser Frauen waren 18 Jahre oder jünger, 80 Prozent von ihnen besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit und 20 Prozent waren Deutsche mit Migrationshintergrund.

2) Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2005.

3) Vgl. Der Ausländerbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg, Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll, Stuttgart 2006, S. 28 ff. Kostenloser Download unter: www.auslaenderbeauftragter.de

In den Jahren 2009 und 2010 wurde die **Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“** im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt. Sie setzt sich mit den unterschiedlichen Zugängen zur Beratung auseinander und blickt dabei auf soziale Hintergründe, Umstände von Zwangsverheiratung sowie spezifische Gruppen von Bedrohten beziehungsweise Betroffenen.⁴ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass in Deutschland überwiegend Menschen – Frauen als auch Männer – mit Migrationshintergrund – in vielen Fällen mit deutscher Staatsangehörigkeit – im Alter zwischen 18 und 21 Jahren von Zwangsverheiratung bedroht und betroffen sind. Sie trifft Aussagen zu Zugang und Angebot von (spezifischen) Beratungsstellen, zeigt aber auch neben physischen und psychischen Folgen Zwangsverheirateter die Konsequenzen für deren Schul- und Bildungsniveau auf.

In der Übersicht:

- 32 Prozent der Betroffenen sind in Deutschland geboren worden.
- 95 Prozent sind Mädchen und junge Frauen.
- 30 Prozent sind jünger als 17 Jahre, 40 Prozent zwischen 18 und 21 Jahren.
- Mehr als die Hälfte der Betroffenen erfahren körperliche Gewalt.
- 27 Prozent werden unter anderem mit Mord – im Namen der Ehre – bedroht.

4) Vgl. Wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Berlin 2011.

Ehrenmorde stellen die Spitze einer oftmals langandauernden Konflikteskalation dar. Nach einer im Auftrag des Bundeskriminalamts durchgeführten **Untersuchung „Ehrenmorde in Deutschland“** aus dem Jahr 2011 werden von der Justiz jährlich etwa 12 Ehrenmorde in Deutschland erfasst.⁵

Eine **hessische Dissertation zum Thema „Ehrenmord in Deutschland...“** aus dem Jahr 2013 analysiert 22 Straftaten von (versuchten) Tötungsdelikten aus den Jahren 1982 bis 2010 und gelangt zu dem Ergebnis, dass mindestens 15 Ehrenmorde in Hessen in diesem Zeitraum begangen worden sind, wobei auch hier davon auszugehen ist, dass es noch weitere Taten gegeben hat. Auf Grundlage der untersuchten Straftaten sind unter anderem die Hintergründe der Taten und die Rolle der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere der Mütter, beleuchtet worden.⁶

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Am 23. Juni 2011 wurde mit § 237 StGB eine eigenständige Strafnorm eingefügt. Der Bundestag verabschiedete das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“. Mit diesem eigenen, ausdrücklich als „Zwangsheirat“ bezeichneten Straftatbestand soll die Zwangsheirat stärker als bisher als strafwürdiges Unrecht geächtet werden, so die Erklärung der Bundesregierung.

5) Vgl. Oberwittler, D./Kasselt, J.: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Köln 2011, S. 167.

6) Vgl. Agel, C.: Ehrenmord in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Phänomenologie und Ursachen von Ehrenmorden sowie deren Erledigung durch die Justiz, Lengerich 2013.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist folgende Zahlen zur Zwangsheirat aus:

	Hessen	Bund
2013	7	62
2014	4	58
2015	6	50
2016	6	s.u. ⁸

Entsprechende Zahlen über die Verbreitung von Ehrenmorden lassen sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht entnehmen, da diese Art der Tötungsdelikte nicht gesondert erfasst wird. Dies gilt ebenso für Deliktsbereiche wie Nötigung, Erpressung und Körperverletzung, die Formen der „Ehrgewalt“ sein können.

1.3 Die Ehrauffassung patriarchalisch strukturierter Gesellschaften

So genannte „Ehrverbrechen“ sind vor allem in patriarchalisch strukturierten Gesellschaften verbreitet.⁷ In diesen Gesellschaften gelten die weiblichen Mitglieder einer Familie oder eines Familienverbands als Trägerinnen und Bewahrerinnen der Familienehre. Die „Reinheit“ der Frauen, die zu einem familiären Verband zählen, ist dem Sittenkodex dieser Gesellschaften zufolge Voraussetzung dafür, dass der zugehörigen Familie oder

7) Vgl. Böhmecke, M.: Studie: Ehrenmord, Tübingen 2005, sowie Bielefeldt, H.: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft, Berlin 2005, S. 13 ff.

8) Zahlen lagen bei Druck noch nicht vor.

dem Familienverband innerhalb des entsprechenden Gemeinwesens Achtung und Respekt entgegengebracht wird. Innerhalb des familiären Umfelds werden Mädchen und Jungen von klein an nach archaischen Werten erzogen und bei Nichteinhaltung der Traditionen häufig von Familienmitgliedern unter Druck gesetzt. Nicht nur männliche Familienmitglieder üben den Druck auf Mädchen und Frauen aus. Auch Mütter stehen hinter der Einhaltung von Regeln, um das große Ganze, die kulturellen Traditionen der Familienstrukturen, nicht in Frage zu stellen. Verstößt ein weibliches Familienmitglied gegen den Sittenkodex, kann die Familienehre nach den Ehrauffassungen, die in diesen patriarchalischen Gesellschaften vorherrschen, nur durch Tötung des betreffenden Mädchens beziehungsweise der betreffenden Frau wiederhergestellt werden.

Die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffsbezeichnungen „Gewalt im Namen der Ehre“ oder auch „Ehrverbrechen“ sind dabei recht missverständlich. Aus ihnen spricht in gewisser Weise die Sprache der Täter. Diese geben häufig zur Rechtfertigung der von ihnen vor allem an Mädchen und jungen Frauen verübten Gewaltverbrechen vor Gericht an, dass das Opfer die Familienehre „beschmutzt“ habe.

KONKRET

Männern und Frauen werden in diesen Gesellschaften unterschiedliche Rollen zugewiesen, die der Wahrung der Familienehre dienen. Auch die soziale Stellung, die eine Familie in solch einer Gesellschaft einnimmt, hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit es den Familienmitgliedern gelingt, die Familienehre

zu bewahren. Mädchen und junge Frauen, die diesem Sittenkodex und den entsprechenden Rollenvorstellungen unterliegen, wird abverlangt, dass sie sich in sexueller Hinsicht äußerst zurückhaltend verhalten und jungfräulich in die Ehe gehen. Häufig werden Mädchen, die kaum dem Kindesalter entwachsen sind, von ihren Eltern verheiratet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Mädchen vor der Ehe eine sexuelle Beziehung eingehen.

Nach den Rollenvorstellungen, die in patriarchalisch strukturierten Gesellschaften herrschen, obliegt es den jungen Frauen nach der Eheschließung, ihren Pflichten als Ehefrau und Mutter nachzukommen und sich vollständig dem Willen ihres Gatten unterzuordnen. Jungen werden in solchen Gesellschaften frühzeitig auf ihre Rolle als Familienoberhaupt und „Beschützer“ der Familie vorbereitet. Zu ihren wichtigsten Pflichten zählt die Wahrung beziehungsweise die Wiederherstellung der Familienehre. Die weiblichen Familienmitglieder werden daher von ihren Vätern und Brüdern strengstens kontrolliert und überwacht. Werden sie von ihren männlichen Angehörigen einer „sittlichen Verfehlung“ bezichtigt, müssen sie damit rechnen, von ihrer Familie erpresst, misshandelt, verstoßen oder gar getötet zu werden.

Geahndet werden aus der jeweiligen familiären Perspektive unerwünschte Verhaltensweisen. Bisweilen reichen sogar Gerüchte dazu aus, die „Reinheit“ eines weiblichen Familienmitglieds in Abrede zu stellen. In diesen Fällen wird den Betroffenen in der Regel angelastet, dass sie Anlass zu diesen Gerüchten gegeben hätten.

Das Recht, selbst über ihr Leben zu bestimmen und eigenständig darüber zu entscheiden, welchen Beruf sie ergreifen und welchen Mann sie ehelichen möchten, wird Frauen, die dem oben skizzierten Sittenkodex unterworfen werden, vollständig abgesprochen. Mädchen und Frauen, die in patriarchalisch strukturierte Gesellschaften hineingeboren werden, unterstehen ganz und gar der Verfügungsgewalt der männlichen Familienmitglieder.

1.4 Zwangsverheiratungen und deren Folgen

Im Rahmen dieser Ehrenkodizes gilt es als legitim, Töchter - gegen deren ausdrücklichen Willen - zu verheiraten. Durch Zwangsverheiratung soll das Verhalten von Mädchen und Frauen kontrolliert und sexuelle Kontakte vor der Ehe oder „unpassende“ Beziehungen außerhalb einer ethnischen, kulturellen oder religiösen Gruppe oder Kaste vermieden werden, um die „Ehre“ und das gesellschaftliche Ansehen der Familie nicht zu schädigen. Mädchen und junge Frauen, die sich dem Diktat ihrer Familie widersetzen und sich einer Zwangsehe oder einer Zwangsverheiratung entziehen, müssen befürchten, dass sie ihre Selbstständigkeit - wie die Berlinerin Hatun Sürücü und die Wiesbadenerin Gönül Karabey - mit dem Leben bezahlen müssen. Diese beiden jungen Frauen wurden von ihren Brüdern getötet, weil sie sich weigerten, eine Zwangsehe zu führen beziehungsweise einzugehen. Vielmehr wollten sie ein selbstbestimmtes Leben führen und brachten damit nach Auffassung der Täter Schande über die Familie.

Erzwungene Eheschließungen gehen häufig mit anderen Formen von Gewaltausübung, insbesondere mit physischen und psychischen Misshandlungen sowie mit Vergewaltigungen, einher. Die ständige Angst, vergewaltigt zu werden, zählt neben chronischen Erkrankungen und Depressionen zu den schlimmsten Folgen von Zwangsverheiratungen. Daneben bleibt den jungen Mädchen und Frauen durch die aufgezwungene traditionelle Rolle das Recht auf weiterführende Bildungsmöglichkeiten oft verwehrt oder sie müssen diese vorzeitig beenden. Daran gekoppelt ist vielfach die Trennung vom Freundeskreis. Unweigerlich steigen materielle und psychische Abhängigkeit vom Ehegatten, in der Umkehr schwinden die Chancen auf Ausstieg und Selbstständigkeit.

Daher wird im Folgenden in bestimmten Kontexten ausschließlich von den Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht beziehungsweise betroffen sind, die Rede sein.

1.5 Ehrverbrechen nicht religiös motiviert

Die oben genannten Gewaltdelikte sind keinesfalls – wie oft fälschlicherweise unterstellt wird – religiös motiviert. Sie werden in fast allen Religionen verübt und sind in den Strukturen der entsprechenden Gesellschaften begründet. Außerdem tragen auch Rechtsordnungen, die Männern mehr Rechte zugestehen als Frauen, zu einer potenziellen Gefährdung von Mädchen und Frauen bei.

Im Zeitalter der verstärkten Migration bleibt der Geltungsbereich der oben skizzierten Ehrauffassungen immer weniger auf bestimmte Länder oder Regionen beschränkt. Heiratstraditionen, die ein an kulturelle Idealvorstellungen orientiertes Familienverständnis stärken sollen, werden aus Herkunftsländern mitgebracht. Insbesondere fern von der Heimat werden diese Traditionen in ethnischen Communitys aufrechterhalten, bei fehlender Integration in die neue Gesellschaft oft sogar noch verstärkt. So werden auch in Deutschland und in anderen europäischen Staaten junge Menschen von ihren Familien zur Eheschließung mit Partnern, die sie nicht frei gewählt haben, gezwungen.

1.6 Männer als Opfer von Zwangsverheiratungen

Allerdings werden nicht nur Mädchen und junge Frauen, sondern auch (junge) Männer mit Frauen verheiratet, die von ihren Familien ausgewählt worden sind. Dabei ist es das Ziel, die (jungen) Männer mit Blick auf ihr Sexualleben zu disziplinieren und auf die traditionellen Werte ihrer Herkunftskultur zu verpflichten. Aus Sicht der Familien können Verstöße gegen männliche Sexualnormen, vor allem Homosexualität, der Anlass für eine Zwangsverheiratung sein.

Die Folgen sind für die (jungen) Männer meist weniger drastisch als für (junge) Frauen. Ihnen werden mehr persönliche Freiheiten zugestanden und sie müssen sich weniger vor Übergriffen als die Mädchen fürchten. Nichtsdestoweniger sind auch (junge) Männer, die sich in einer solchen Zwangslage befinden und um Rat suchen, ernst zu nehmen und zu unterstützen.

1.7 Formen von Zwangsverheiratungen

Die Gründe und Intentionen, aus denen heraus Eltern, die in patriarchalischen Gesellschaften sozialisiert worden sind, ihre Kinder dazu nötigen, eine Zwangsehe einzugehen, sind unterschiedlich. Im Wesentlichen lassen sich folgende Formen von Zwangsverheiratungen unterscheiden:

1.7.1 Zwangsehen und arrangierte Ehen

Hierbei lässt sich in vielen Fällen kaum unterscheiden, ob eine Ehe - wie es auch in der westlichen Welt durchaus üblich ist - von den Eltern des Brautpaares arrangiert oder wirklich erzwungen worden ist. Arrangierte Ehen basieren auf dem freien Willensentschluss der Ehepartner. Die letztendliche Entscheidung darüber, ob die Ehe geschlossen wird oder nicht, bleibt den entsprechenden Paaren vorbehalten. Das klingt nach Freiwilligkeit. Aber weiß ein minderjähriges Mädchen, das in einem patriarchalisch strukturierten sozialen Umfeld aufgewachsen ist, wirklich, was es will? Zum Eingehen einer Ehe bedarf es einer persönlichen Reife, über die Mädchen in diesem Alter nur in Ausnahmefällen verfügen.

1.7.2 Eheschließungen mit „Importbräuten“

Vielfach werden Mädchen und junge Frauen aus ihren Heimatländern nach Deutschland geholt und von ihrer Familie mit jungen Männern mit Migrationshintergrund verheiratet. Diese Frauen, die auch als „Importbräute“ bezeichnet werden, stammen häufig aus (ärmlichen) ländlichen Regionen. Ein Leben in Deutschland ist für diese Mädchen gleichbedeutend mit einem Leben in Wohlstand. Jedoch finden sich diese jungen

Frauen oft in Schwiegerfamilien wieder, in denen sie sich den Schwiegereltern völlig unterordnen und Dienstbotenarbeiten verrichten müssen. Darüber hinaus leben „Importbräute“ als völlig Fremde in einem Land, dessen Kultur sie nicht kennen und dessen Sprache sie nicht sprechen. Daher ist es für diese Frauen ganz besonders schwierig, sich - sofern sie dies wünschen - aus ihrer Ehe zu befreien.

1.7.3 „Urlaubsehen“

Als „Urlaubsehen“ bezeichnet man die Zwangsehen, die auf familiären Druck hin im Herkunftsland einer Migrantenfamilie geschlossen werden. Diesen Zwangsverheiratungen geht häufig folgendes Szenario voraus: Die Tochter ist in die Pubertät gekommen, trifft sich unter Umständen mit einem Klassenkameraden oder einem Jungen aus der Nachbarschaft und versucht verstärkt, sich der Kontrolle ihrer Familie, vor allem ihrer Brüder, zu entziehen. Die Eltern sprechen immer häufiger von einem sehr netten Cousin, der im Herkunftsland der Familie lebt und im heiratsfähigen Alter ist. Sie telefonieren mehrfach mit der Familie dieses Cousins und deuten der Tochter gegenüber an, dass ihr bald etwas sehr Schönes zuteilwerde.

„Urlaubsehen“ werden vielfach in den großen Ferien geschlossen. Vor den Ferien heißt es, die Familie statte der alten Heimat einen Besuch ab, und nach den Ferien erscheint das Mädchen nicht mehr in der Schule. Da die betroffenen Mädchen wissen, dass ihnen bei Urlauben im Herkunftsland ihrer Eltern eine Zwangsverheiratung drohen könnte, suchen viele von ihnen vor allem vor den großen Ferien bei entsprechenden Beratungsstellen Rat und bitten um Unterstützung.

1.7.4 „Aufenthaltsehen“

„Aufenthaltsehen“ werden in der Regel geschlossen, um einem beziehungsweise einer Anverwandten eine Aufenthaltsgenehmigung zu verschaffen. Allerdings lässt sich diese Form der Zwangsehe nicht exakt von den oben genannten Formen trennen.

2

„Ehrenmord“ und Zwangsheirat im Spiegel deutscher und internationaler Gesetze

2.1 Internationale Gesetze

2.1.1 Allgemeines

Zwangsverheiratungen verletzen verschiedene Grund- und Menschenrechte, die allen Menschen von Geburt an zustehen.

Laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 darf nach Artikel 16 Absatz 2 eine Ehe nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

2.1.2 Die „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen (CEDAW)“

Diese Konvention wurde im Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Im Jahr 2007 hatten 185 der insgesamt 194 Vertragsstaaten das Übereinkommen unterzeichnet. In Artikel 16 Absatz 1 der CEDAW heißt es:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

- a) gleiches Recht auf Eheschließung;
- b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
- c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung.“

Nach Artikel 16 Absatz 2 dieses Übereinkommens haben „die Verlobung und Eheschließung eines Kindes ... keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.“

2.2 Zwangsverheiratung im deutschen Straf- und Zivilrecht

Zwangsverheiratung verstößt gegen geltendes deutsches Recht und stellt einen Straftatbestand dar. Dabei wird jemand, der *„einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft“* (vgl. § 237 Abs.1 S.1 StGB).

Die gleiche Strafe kann für Verschleppung zur Zwangsheirat und Abhalten von der Rückkehr aus dem Ausland verhängt werden. Bei all diesen Taten ist auch bereits der Versuch strafbar (vgl. § 237 Abs. 2, 3 StGB).

Zwangsverheiratungen sind außerdem zivilrechtlich ein Grund zur Aufhebung der Ehe (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Standesbeamte müssen bereits ihre Mitwirkung an einer Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre.

2.3 Ehrenmord im deutschen Strafrecht

Ehrenmord ist selbstverständlich in Deutschland eine Straftat. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles wird ein Tötungsdelikt im deutschen Strafrecht als Totschlag (§ 212 StGB) oder als Mord (§ 211 StGB) geahndet. Nach § 30 Abs. 2 StGB kann auch bereits die Verabredung zu einem solchen Verbrechen strafbar sein. Strafbar machen sich außerdem Personen, die von einem solchen geplanten Tötungsdelikt erfahren und es unterlassen, dies rechtzeitig anzuzeigen (§ 138 StGB).



Konkrete Hilfen – was können die einzelnen Behörden tun⁹

3

3.1 Erste Schritte im Notfall

Die Erfahrungen der Polizei zeigen, dass in fast allen Gefahrenlagen im Kontext von „Gewalt im Namen der Ehre“ die Abkopplung des Opfers von der Familie unter Einbindung der Polizei zielführend ist. Nur so können die Maßnahmen der Gefahrenabwehr frühestmöglich eingeleitet und optimal aufeinander abgestimmt werden, so dass bestmöglicher Schutz gegeben ist.

9) Vgl. TERRE DES FEMMES: Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg, 3.Aufl., Berlin 2013, S.11-20.

Bei ausschließlich eigenständigem Agieren wird der neue Aufenthaltsort des Opfers oftmals durch die Familie festgestellt, was zu weiteren Gefahrensituationen führen kann.

- Bei minderjährigen Mädchen muss in einer Gefahrensituation das Jugendamt eingeschaltet (die Polizei verfügt über eine Jugendamtsnotdienstnummer) und um Inobhutnahme gebeten werden. Das Jugendamt bringt das Mädchen fernab der Familie an einem sicheren Ort unter (vgl. 4.3).
- In ganz Deutschland gibt es mehrere anonyme Einrichtungen, die Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis maximal 21 Jahren aufnehmen. Dort gelten spezielle Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen, die unbedingt zu beachten sind (vgl. 4.3).
- Das Mädchen beziehungsweise die Frau sollte in eine Stadt oder ein Bundesland gebracht werden, wo sie nicht auf Verwandte, Freunde oder Bekannte der Familie trifft. Bei der Suche nach einer geeigneten anonymisierten Einrichtung vor Ort können eine Beratungsstelle oder eine Behörde helfen. Insbesondere in diesen Fällen sollte eine rechtzeitige Einbindung der Polizei erfolgen, um einen adäquaten Schutz am neuen Aufenthaltsort zu gewährleisten. Ist das Mädchen minderjährig, sind die Kosten der Unterbringung vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens zu tragen.

- Volljährige Frauen können in Frauenhäuser oder ähnlich anonymisierte Einrichtungen fliehen, in denen sie – auch mit ihren Kindern – vorübergehend leben und sich selbst versorgen können.
- Damit der neue Aufenthaltsort der Betroffenen nicht ermittelt werden kann, müssen verschiedene Maßnahmen getroffen werden. Sämtliche Telefonate mit Behörden oder der anonymen Einrichtung, die irgendetwas mit der Trennung von der Familie zu tun haben, sollten auf keinen Fall aus dem Festnetz oder von dem der Familie bekannten Handy der Frau geführt werden. Es ist sinnvoll, dass die Frau beziehungsweise das Mädchen sich ein Prepaid-Handy (ohne Vertrag) kauft, das auf den Namen einer Freundin oder einer anderen Vertrauensperson, zum Beispiel einer Lehrerin, angemeldet ist. Auch das alte Handy sollte mitgenommen und gesperrt werden.
- Die Frau sollte so viel Geld wie möglich bei der Bank in der Heimatstadt abheben, gegebenenfalls sogar das Bankkonto auflösen und am neuen Ort ein neues Konto eröffnen.
- Niemand im Umkreis des Mädchens beziehungsweise der Frau sollte erfahren, an welchem Ort sie sich befindet; denn es ist nicht auszuschließen, dass diese Person von der Familie bedroht wird, um den Aufenthaltsort zu verraten.

Folgende Unterlagen sollten bei einer Trennung von der Familie möglichst mitgenommen werden:

- Personalausweis, Reisepass
- Aufenthaltstitel / Dokumente von der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Zeugnisse/Arbeitsverträge
- Krankenversicherungsausweis
- Kreditkarten, Sparbücher etc.
- Sozialversicherungsausweis
- Lohnsteuerkarte
- Unterlagen der Kinder: Kinderpass, Geburtsurkunde, ggf. Aufenthaltstitel, Krankenversicherungsausweis, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher etc.

3.2 Anonymisierung

3.2.1 Allgemeine Sicherheitshinweise

Auch nach einer erfolgreichen Trennung des Opfers von der Familie sind unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig, um ein Mädchen oder eine Frau dauerhaft zu schützen. In vielen Fällen ist nämlich auch noch nach Jahren damit zu rechnen, dass die Familie nach ihnen sucht.

Aufgrund der Meldebestimmungen in Deutschland ist ein hundertprozentiger Schutz allerdings nicht zu garantieren. Dies gilt insbesondere seit Einführung der Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008, die jede Person von Geburt an eindeutig identifiziert. Eine Sperre der Steuer-Identifikationsnummer ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

3.2.2 Sperrvermerke und Anonymisierung

Nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz kann beim örtlichen Ordnungsamt beziehungsweise Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre im Melderegister beantragt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Allerdings gilt eine Auskunftssperre im Melderegister in der Regel nur für zwei Jahre. Die Verlängerung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden, und es muss erneut glaubhaft gemacht werden, dass die Bedrohung andauert.

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ist es nicht mehr erforderlich, auch eine Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt des Herkunftsortes der Betroffenen einzurichten, da die Meldebehörde des neuen Wohnorts nach § 33 Absatz 4 BMG verpflichtet ist, die für die letzte frühere Wohnung zuständige Meldebehörde über die Eintragung der Auskunftssperre zu informieren. Ebenfalls müssen Versicherungen und Krankenkasse der Betroffenen unterrichtet werden, damit keine Auskünfte an die Familienmitglieder erteilt werden. Mitunter kann es ratsam sein, die Versicherung zu wechseln und bei der neuen Versicherung keine neue Adresse beziehungsweise nur ein Postfach anzugeben. Auch bei Minderjährigen kann im Einzelfall ein Wechsel der Versicherung in Frage kommen.

Was die Anmeldung bei den Behörden am neuen Wohnort betrifft, so ist genau abzuwägen, ob die Frau dadurch nicht noch zusätzlich gefährdet wird. Wenn die Betroffene jedoch nicht deutsche Staatsbürgerin ist, sondern Ausländerin mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung, muss sie auf jeden Fall in Deutschland gemeldet sein. Auch Personen, die auf öffentliche Gelder angewiesen sind, müssen gemeldet sein. Die Entscheidung, ob die Frau sich tatsächlich in der Wohnung aufhält, muss der Gefahrensituation angemessen getroffen werden. Für die Post könnte ein Postfach eingerichtet werden.

Wenn eine Frau mit ihren Kindern geflohen ist, ergeben sich oft zusätzliche Schwierigkeiten bei der Anonymisierung. Wenn ein Sorgerechts-, Umgangs- oder Scheidungsverfahren ansteht, ist bei getrennten Wohnsitzen das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Zuständigkeit des Gerichts wechselt immer an den jeweiligen Wohnort der Frau mit ihren Kindern und wird entsprechend verwiesen. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Gefahr, dass der Vater der Kinder den Aufenthaltsort der Frau herausfinden kann. Wenn bereits kurz nach der Flucht die Scheidung beantragt wird, die Frau zum Beispiel in einem Frauenhaus wohnt und noch keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, dann wäre das Gericht an ihrem Heimatort zuständig.

ANONYMISIERUNG

Sperrvermerke sollten bei folgenden Behörden und Institutionen, bei denen Name und Adresse registriert sein könnten, eingerichtet werden:

- Ordnungs-, Sozial-, Finanz- und Einwohnermeldeamt
- Banken und Versicherungen
- Telefon- und Handygesellschaften
- Schule/Kindergarten
- Arbeitsplatz
- Ärztinnen und Ärzte
- Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudio, Volkshochschule, Bücherei etc.
- Jobcenter sowie überregionale Stellen

3.2.3 Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Eine Änderung des Vor- oder Familiennamens ist im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (§ 3 Abs. 1, §§ 3 Abs. 1, 11 Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen). Ein wichtiger Grund kann grundsätzlich auch in einer nachgewiesenen Bedrohungssituation liegen. Zuständig für die Änderung des

- **Vornamens** sind in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern der Magistrat; im Übrigen der Landrat
- **Nachnamens** in kreisfreien Städten der Magistrat, im Übrigen der Landrat.

Die Möglichkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung gilt für deutsche Staatsangehörige sowie für Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie Kontingentflüchtlinge. Personen mit alleiniger ausländischer Staatsangehörigkeit, die nicht den vorgenannten Personengruppen angehören, haben keine Möglichkeit, bei deutschen Behörden ihren Namen ändern zu lassen, sondern müssen sich an die jeweilige Auslandsvertretung ihres Heimatlandes wenden.

Die Namensänderung muss in das Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerschaftsregister und Geburtenregister eingetragen werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, auch i. V. m. § 17, § 27 Abs. 3 Nr. 2 Personenstandsgesetz (PStG)). Personenstandsurkunden sind auf Antrag auch den Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Kindern zu erteilen (§ 62 Abs. 1 PStG). Andere Personen müssen für die Erteilung von Personenstandsurkunden ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Sobald dem Standesamt Tatsachen bekannt werden, dass einer Person durch die Ausstellung einer Personenstandsurkunde, durch eine Auskunft oder Einsicht in einen Personenstandseintrag eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann, so wird auf Antrag zu diesem Eintrag ein Sperrvermerk für die Dauer von drei Jahren eingetragen (§ 64 Abs. 1 PStG). Der Sperrvermerk kann bei Fortbestehen der Bedrohungssituation erneuert werden.

Wenn eine Frau, die mit ihren minderjährigen Kindern geflohen ist, eine Namensänderung für sich und ihre Kinder durchführen

lassen möchte, ist es schwer, den neuen Namen vor dem Vater der Kinder geheim zu halten. Der Vater ist nach Nr. 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) am Verfahren grundsätzlich zu beteiligen. Falls eine Frau jedoch das alleinige Sorgerecht besitzt und eine Bedrohung glaubhaft nachgewiesen werden kann, kann auch im Geburtenregister zum Eintrag des Kindes ein Sperrvermerk eingetragen werden.

Minderjährige Personen können nicht für sich selbst eine Namensänderung beantragen; der Antrag ist in der Regel von den gesetzlichen Vertretern, in der Regel den Eltern, zu stellen. Wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen, kann von einem Vormund der Antrag auf Namensänderung gestellt werden, wenn dieser die Gefahrensituation belegen kann und das Vormundschaftsgericht die Genehmigung hierzu erteilt hat (Nr. 7 Abs. 1 NamÄndVwV). Auch in diesem Fall ist es notwendig, mit der zuständigen Behörde individuell abzusprechen, ob eine Namensänderung, die in das Geburtenregister eingetragen werden muss, mit einem Sperrvermerk zu versehen ist.

Für eine Namensänderung müssen grundsätzlich folgende Unterlagen vorliegen:

- Gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- Nachweis des Wohnsitzes (in der Regel Bescheinigung der für die Wohnung der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Meldebehörde)
- Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags
- Beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags
- Führungszeugnis

3.2.4 Zeugenschutzprogramm

In herausragenden Fällen können Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht sind, in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Hierzu ist jedoch die Einleitung eines Strafverfahrens notwendig, bei dem das Opfer als Zeuge zur Verfügung steht. Die besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm stellen hohe Anforderungen an die Opfer und werden von der Polizei geprüft. Die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm der Polizei erfolgt nur im Einzelfall. Eine Ausnahme wäre, wenn bereits ein Mord oder Mordversuch unternommen, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und die Betroffene bereit ist, gegen ihre Familie auszusagen.

3.3 Opferschutzmaßnahmen

3.3.1 Strafanzeige und Unterstützung der Opfer im Gerichtsverfahren

Viele Betroffene scheuen sich davor, Strafanzeige zu erstatten; die Gründe sind ganz unterschiedlich und können zum Beispiel in Schuldgefühlen gegenüber den Eltern oder massiver Angst vor ihren Familien beziehungsweise dem Ehegatten liegen. Entschließt sich die Frau zu einer Anzeige, muss die Polizei sie umfassend informieren, zum Beispiel auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hinweisen. Die Frau hat das Recht, jederzeit eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen sowie statt ihres Wohnortes eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Führen die polizeilichen Ermittlungen zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft, gibt es im Gerichtsverfahren verschie-

dene Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen wie separate Vernehmungen mit Videoaufzeichnung, Ausschluss der Öffentlichkeit und Zeugenbegleitprogramme.

Opfer von Zwangsverheiratung sowie Angehörige von Opfern so genannter „Ehrenmorde“ sind berechtigt, im Prozess als Nebenkläger gemäß § 395 StPO aufzutreten. Bei minderjährigen Opfern oder bei Opfern von schweren Gewalttaten beziehungsweise bei Tötungsdelikten hat das Gericht gemäß § 397a Abs. 1 StPO dem Nebenkläger auf seinen Antrag hin unentgeltlich eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen. Außerdem kann einem Nebenkläger, welcher nur über ein geringes Einkommen verfügt oder mittellos (und damit prozesskostenhilfeberechtigt) und darüber hinaus nicht in der Lage ist, seine rechtlichen Interessen selbst wahrzunehmen, auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt werden.

Schließlich kann sich das Opfer im Strafverfahren des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen, dem bei Vernehmungen des oder der Verletzten und während der Hauptverhandlung die Anwesenheit gestattet ist. Hat das Opfer einer Zwangsheirat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder vermag es seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen, so ist ihm auf Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter kostenfrei beizuordnen.

3.3.2 Gewaltschutzgesetz

Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) kann das Familiengericht verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung verfügen. Es reicht dafür aus, dass Drohungen

ausgesprochen oder die Betroffene verfolgt und belästigt worden ist. Das Gericht kann hier Annäherungsverbote verhängen. Bereits ein Verstoß gegen diese gerichtlichen Anordnungen wird - unabhängig von der Erfüllung sonstiger Straftatbestände - mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Aber auch ohne eine entsprechende gerichtliche Anordnung stellt das Gesetz unbefugte Nachstellungen unter Strafe, wenn diese geeignet sind, das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen (§ 238 StGB).

Wenn die Praktikabilität dieser Maßnahmen nicht ausreichend zum Schutz der Betroffenen erscheinen, weil zum Beispiel die „Familienehre“ mit allen Mitteln wiederhergestellt werden soll und sich Täter somit von einem Annäherungsverbot nicht abschrecken lassen, sollte die Betroffene in einem anderen Bundesland in einer anonymen Einrichtung Schutz suchen.

3.4 Familien- und verfahrensrechtliche Regelungen

Minderjährige sind nur im Eheaufhebungs- beziehungsweise Scheidungsverfahren verfahrensfähig. In allen anderen familiengerichtlichen Verfahren muss bei Kindeswohlgefährdung durch die Eltern das Jugendamt handeln und das Familiengericht dem Minderjährigen nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellen.

Deutsche Gerichte sind in der Regel zuständig, wenn ein Ehegatte Deutsche beziehungsweise Deutscher ist oder zumindest ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 98 FamFG). Da dieser auch bei einem erzwungenen

Auslandsaufenthalt erhalten bleibt, ist eine Eheaufhebung beziehungsweise Ehescheidung in Deutschland auch dann möglich, wenn eine Verschleppung zur Zwangsheirat stattgefunden hat - sogar in den Fällen, in denen die Frau allein nach Deutschland zurückkehrt und der Ehegatte im Ausland verbleibt. Voraussetzung ist dann allerdings eine bekannte Adresse des im Ausland verbliebenen Ehegatten, damit eine förmliche Zustellung an diesen erfolgen kann.

Bei der Zuständigkeit eines deutschen Gerichts richtet sich das Verfahren immer nach den deutschen Vorschriften. Für Minderjährige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland richten sich Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht immer nach deutschem Recht (Art. 21 EGBGB). Für Asylberechtigte nach unserem Grundgesetz ebenso wie für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention und Kontingentflüchtlinge kommt immer das deutsche Familienrecht zur Anwendung. Wenn beide Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber in Deutschland haben und keine Rechtswahlvereinbarung getroffen worden ist, ist nach Art. 8 der Rom-III-Verordnung das deutsche Scheidungsrecht auch für ausländische Staatsangehörige maßgeblich. Hierbei handelt es sich um eine abgestufte Regelung. Das heißt, es kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem beide Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn dies nicht länger als ein Jahr her ist und zumindest einer der Ehegatten dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn auch dies nicht eintritt, gilt das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen oder andernfalls das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Ein Antrag auf **Eheaufhebung** kann innerhalb von drei Jahren nach Wegfall der Zwangslage gestellt werden, unter anderem wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohungen gedrängt worden ist (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB) – also bei Zwangsverheiratung – oder (fristlos) wenn die Ehe einen Verstoß gegen deutsche Vorschriften des BGB darstellt (§ 1314 Abs. 1).

Eine **Ehescheidung** kann grundsätzlich beantragt werden, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben. Im Ausnahmefall, wenn es einem Ehegatten nicht mehr zumutbar ist, die Ehe fortzusetzen, kann dies auch früher erfolgen (§ 1565 Abs. 2 BGB).

In **Kindschaftssachen** soll das Familiengericht innerhalb eines Monats nach Antragstellung mündlich verhandeln und baldmöglichst entscheiden. Alle Beteiligten sind anzuhören, das Jugendamt muss erscheinen und beraten und das Familiengericht soll auf einvernehmliche Lösungen hinwirken.

Ein **Umgangsrecht** soll schnellstmöglich installiert werden, so dass das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil nicht verliert. Dies führt in Fällen von Zwangsverheiratungen, in denen sich Frauen aus der Ehe gelöst haben, oft zum Versuch des Ehegatten und Vater des gemeinsamen Kindes, über einen gerichtlichen Antrag auf Umgang die Adresse der Frau ausfindig zu machen beziehungsweise weiterhin Druck auf diese auszuüben. Für einen Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters muss ausführlich dargelegt werden, warum das beantragte Umgangsrecht das Kindeswohl gefährden würde.

3.5 Hilfe für Ausländerinnen, Asylbewerberinnen und geduldete Frauen

3.5.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Mädchen

Minderjährige Mädchen, die mit ihren Eltern in Deutschland leben und deren Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen, haben in der Regel ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 6, insbesondere §§ 27, 32 AufenthG). Voraussetzung ist, dass die familiäre Lebensgemeinschaft mit den Eltern gelebt wird und der Unterhalt für die Minderjährige ohne Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gesichert ist.

Nach der Trennung von der Familie muss das Mädchen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht (§ 34 Abs. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis kann nach Ermessen verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen (§ 34 Abs. 3 AufenthG).

Ist das Mädchen zum Zeitpunkt ihres 16. Geburtstags bereits fünf Jahre im Besitz dieser Aufenthaltserlaubnis, kann sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Wenn ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob das Mädchen beziehungsweise die Frau eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften über die Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder Beschäfti-

gung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes erhalten kann. Ansonsten kommt nur eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht (Kapitel 2 Abschnitt 5).

3.5.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für verheiratete Mädchen und Frauen

Nach der Trennung vom Ehemann muss ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragt werden (§ 31 AufenthG).

Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat, besitzt sie einen Anspruch auf das eigenständige Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. War das Zusammenleben kürzer, muss eine „besondere Härte“ vorliegen (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

Die Tatsachen, die eine „besondere Härte“ begründen, muss die Frau möglichst ausführlich, anschaulich und in sich schlüssig darlegen und wenn möglich von Ärztinnen oder Ärzten, Beraterinnen oder Beratern, Therapeutinnen oder Therapeuten und durch Aussagen von Nachbarn, Freundinnen, Verwandten oder Bezugspersonen bestätigen lassen. Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall (31.2.2.2.1 AufenthG-VwV).

3.5.3 Asylverfahren und Härtefallregelung

Asylbewerberinnen müssen bei ihrer Ankunft in der jeweiligen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes (für Hessen in Gießen) persönlich einen Asylantrag bei der Außenstelle des Bundes-

amts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen. Ihr Aufenthalt im Bundesgebiet ist während des Asylverfahrens von Gesetzes wegen gestattet. Hierüber erhalten sie eine entsprechende Bescheinigung (sog. Aufenthaltsgestattung). Sie unterliegen zunächst der Wohnpflicht in den Aufnahmeeinrichtungen bis zu sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Anschließend werden sie innerhalb des Landes in die Kommunen weiterverteilt. Die Unterbringung kann in so genannten Gemeinschaftsunterkünften erfolgen oder es kann die Erlaubnis erteilt werden, sich eine eigene Wohnung zu nehmen.

In der Anfangszeit unterliegen die Asylbewerberinnen einer räumlichen Beschränkung (sog. Residenzpflicht); das heißt, sie dürfen den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde grundsätzlich nicht verlassen (§ 56 Abs. 1 AsylG). Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung können aber vorübergehend erlaubt werden (§§ 57 und 58 AufenthG). Die räumliche Beschränkung erlischt in der Regel nach drei Monaten (§ 59a AsylG).

Eine Asylbewerberin, die nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, wird verpflichtet, an dem in der Verteilungsentscheidung genannten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (sog. Wohnsitzauflage, § 60 AsylG). Gleiches gilt, wenn der Asylantrag abgelehnt worden ist, die Ausländerin aber weiterhin aufgrund eines rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungsverbots geduldet wird (§ 61 Abs. 1d AufenthG).

Für die Begründung eines anderen gewöhnlichen Aufenthaltsortes muss ein Umverteilungsantrag gestellt und die zuständigen Ausländerbehörden müssen informiert werden und zustimmen, die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung beziehungsweise Duldung zu ändern. In Fällen von Zwangsverheiratung haben Frauen einen Anspruch auf Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes (12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV).

Zwangsverheiratung erfüllt die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Konvention gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG oder begründet zumindest ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Entscheidend ist, dass die Frau das Bestehen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit glaubhaft macht.

Die Asylbewerberin muss alle Entscheidungsträger um eine separate Weiterführung ihres Verfahrens bitten, da ein Asylantrag im Regelfall für alle Familienmitglieder gemeinsam bearbeitet wird. Eine Asylbewerberin muss das BAMF informieren und sicherstellen, dass Entscheidungen nur ihr zugestellt werden können.

Ist der Asylantrag abgelehnt, der Ausländerin jedoch eine Duldung erteilt worden, muss sie rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung beantragen. Wenn die Duldung mit einer Erlöschensklausel versehen ist, ist jederzeit eine Abschiebung möglich und es muss unverzüglich überprüft werden, ob eine Aufenthaltssicherung möglich ist.

Der Asylbewerberin kann nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen muss (§ 61 AsylG). Ausländerinnen kann die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 BeschV).

Außerdem kann geduldeten Ausländerinnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18a AufenthG). Zudem kommt ein Aufenthaltsrecht nach den Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und b AufenthG oder eine Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG in Betracht. In Hessen ist eine entsprechende Eingabe an die Härtefallkommission beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) zu richten. Zuvor ist gemäß § 6a Abs. 1 Härtefallkommissionengesetz (HFKG) eine Petition beim Hessischen Landtag einzureichen. Die Härtefallkommission wird nur bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern tätig, für die eine hessische Ausländerbehörde zuständig ist.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Härtefallkommission entscheidet nach Abwägung aller für und gegen das Bestehen eines humanitären oder persönlichen Härtefalls sprechenden Gesichtspunkte. Sie richtet ein Ersuchen auf Er-

teilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis an das Ministerium, wenn nach ihrer Ansicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Über das Ersuchen der Härtefallkommission entscheidet das HMdIS (vgl. § 8 HFKG).

3.6 Hilfen bei Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland

3.6.1 Vor der Ausreise / Zwangsverheiratung im Ausland

Eine Form der Zwangsverheiratung ist die Verheiratung von Mädchen und Frauen im Herkunftsland der Eltern. Ist eine Verheiratung im Ausland zu befürchten, muss die Ausreise möglichst verhindert werden. Andernfalls kann es besonders für Mädchen und Frauen mit nicht deutscher oder doppelter Staatsangehörigkeit sehr schwierig werden, wieder nach Deutschland einzureisen.

Erste Warnsignale für eine bevorstehende Zwangsverheiratung können sein, dass eine Reise ins Herkunftsland überraschend gebucht wird, Schwestern oder Verwandte des Mädchens bereits zwangsverheiratet worden sind, die Eltern häufig über einen möglichen Heiratskandidaten sprechen, die „Heiratsfähigkeit“ des Mädchens betonen oder den Schulbesuch nicht länger für nötig halten.

Lässt sich die Ausreise nicht verhindern, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die Betroffene sollte ohne

das Wissen ihrer Eltern ein „Notfallhandy“ kaufen (am besten auf den Namen einer Freundin, Lehrerin etc. anmelden) und zusammen mit Bargeld und Kopien des Reisepasses (ggf. Kopien ihrer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland) bei sich tragen. Sie sollte die Adresse der deutschen Vertretung vor Ort (www.diplo.de) besorgen und deren Notfallnummer im Handy speichern und auswendig lernen. Außerdem sollte sie eine zuverlässige Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle informieren und bei ihr Name, Adresse und Telefonnummer der Verwandten im Ausland sowie eine weitere Kopie des Passes hinterlegen.

Auch das Jugendamt sollte sie einschalten und am besten schriftlich festhalten, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren und nicht verheiratet werden möchte. Diese Willenserklärung ist keinesfalls eine Garantie auf Rückkehr, kann aber später als Beweismittel dienen.

3.6.2 Zwangsverheiratung im Ausland

Bei deutschen Staatsbürgerinnen sollte sofort die deutsche Botschaft vor Ort eingeschaltet werden, damit Ersatzpapiere ausgestellt und eine Flucht nach Deutschland organisiert werden kann.

Bei Mädchen oder Frauen mit nicht deutscher beziehungsweise doppelter Staatsangehörigkeit sind die Hilfen von Deutschland aus stark eingeschränkt. Die deutsche Botschaft hat keine Vertretungsmacht und auch die deutsche Polizei hat im Ausland keine eigenen Befugnisse und kann ein Ermittlungs-

verfahren oder Rechtshilfeersuchen nur einleiten, wenn entweder die Betroffene oder der Täter deutsche Staatsangehörige sind und ein Rechtshilfeabkommen mit dem ausländischen Staat besteht.

Deswegen sollte eine Kooperation mit lokalen Organisationen oder Behörden vor Ort eingegangen beziehungsweise bei Minderjährigen der Internationale Sozialdienst (www.iss-ger.de) eingeschaltet werden. Menschenrechtsorganisationen, Frauenhäuser etc. können weltweit mithilfe folgender Suchmaschinen gefunden werden: www.wave-network.org oder www.hri.ca/organizations-database.php.

Wenn sich Ausländerinnen oder Ausländer länger als sechs Monate oder aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund im Ausland aufhalten, erlischt der Aufenthaltstitel grundsätzlich (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG). Diese Rechtsfolge tritt aber nicht ein, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG (vor Ausreise acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und sechs Jahre Schulbesuch) für eine Wiederkehr in das Bundesgebiet erfüllt sind, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten worden ist und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist (§ 51 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis von Ausländerinnen und Ausländern, die sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, erlischt zudem nicht, wenn deren Lebensunterhalt prognostisch nach der Wiedereinreise gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 51 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Darüber hinaus ist bei türkischen Mädchen und Frauen das Assoziationsabkommen zwischen der EWG (jetzt EU) und der Türkei vom 12. September 1963 und der darauf basierende Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80) zu berücksichtigen. Nach Artikel 14 ARB 1/80 erlischt das Aufenthaltsrecht nur, wenn der gemäß Artikel 7 ARB 1/80 berechnigte Familienangehörige aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgewiesen oder wenn das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechnigte Gründe verlassen worden ist. In den Fällen der Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen im Herkunftsland festgehalten werden und ihnen der Pass abgenommen wird, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht von einem Verlassen des Hoheitsgebiets ohne berechnigten Grund ausgegangen werden (EuGH, Rs. C-351/95 - Kadiman, Urteil vom 17. April 1997, Rn. 51). Kann eine derartige Heiratsverschleppung nicht nachgewiesen werden, ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2015 (Az.: 1 C 19/14) eine Abwesenheit aus dem Bundesgebiet von mindestens einem

Jahr als Indiz dafür anzusehen, dass der Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland verlagert worden ist und das Aufenthaltsrecht erloschen ist.

Weitere Ausnahmen bestehen bei Zwangsverheiratungen:

Ein Recht auf Wiederkehr nach Deutschland kann in diesen Fällen auch gewährt werden, wenn der befristete Aufenthaltstitel während des Auslandsaufenthalts abgelaufen ist und gewährleistet erscheint, dass die Mädchen und Frauen sich aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können (§ 37 Abs. 2a AufenthG).

In allen anderen Fällen ist die Wiedereinreise ohne gültiges Visum illegal und die Mädchen beziehungsweise Frauen können nur noch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) beantragen. Dafür sollten sie allerdings eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen und glaubhaft machen, dass Abschiebungsverbote vorliegen (§§ 25 Abs. 3, 60 Abs. 7 AufenthG).

Bereits vor der Rückkehr des Mädchens oder der Frau nach Deutschland sollte eine angemessene Unterbringung gefunden werden, in der es oder sie bei Notwendigkeit auch therapeutische Betreuung erhalten kann.

3.7 Hilfen für Jungen und junge Männer

Einige Beratungsstellen bieten auch männlichen Hilfesuchenden Unterstützung an. Sofern das nicht der Fall ist, verweisen sie weiter.



Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte

4

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Schule ist für viele junge Frauen mit Migrationshintergrund der einzige Ort, der ohne Begleitung aufgesucht werden darf. Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die Schulsozialarbeit sind daher oftmals die ersten, die von Mädchen und jungen Frauen, denen eine „Zwangsverheiratung“ droht, ins Vertrauen gezogen werden.

Für viele pädagogische Fachkräfte, die in einem solchen Kontext von bedrohten Schülerinnen ins Vertrauen gezogen und um Unterstützung gebeten werden, stellt dies eine besonders schwierige und verunsichernde Situation dar.

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass den meisten die soziokulturellen Kontexte, in denen die Schülerinnen und Schüler aufwachsen und leben, wie auch die im konkreten Einzelfall zu beachtenden rechtlichen Zusammenhänge nur wenig vertraut sind. Von daher sind zum einen schulische Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich interkultureller Kompetenzen verbunden mit Gesprächsführungskompetenzen von besonderer Bedeutung. Zum anderen bedarf es eines professionellen und schnell verfügbaren einzelfallbezogenen Unterstützungsnetzwerks, auf das die Schule zurückgreifen und sich bei Bedarf auch anonym beraten lassen kann. Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die sich schließlich eine entsprechende Begleitung einer betroffenen Schülerin zutrauen und ihrer Rolle als Vertrauensperson bewusst sind, sollten diese Rolle dann mit Unterstützung der Schulleitung und unter Beachtung der nachfolgenden Informationen einnehmen.

4.2 Anzeichen einer akuten Krisensituation

Die meisten Mädchen, die von einer Zwangsverheiratung oder von familiärer Gewalt bedroht beziehungsweise betroffen sind, stehen unter einem großen psychischen Druck und haben sehr viel Angst. Daher bringen viele von ihnen nicht den Mut auf, sich von sich aus Hilfe suchend an eine Lehrkraft oder die Schulsozialarbeit zu wenden.

Umso wichtiger ist es, dass man erste Anzeichen einer Krisensituation sensibel wahrnimmt. Mädchen, die eine Zwangsverheiratung befürchten, fallen häufig durch massive Verhaltensänderungen auf. Diese veränderten Verhaltensweisen äußern sich jedoch nicht in Form stereotyper Verhaltensmuster. Außerdem können sie vielfältige Ursachen haben. Folgende Warnsignale allgemeiner und spezifischer Art können, müssen aber nicht zwangsläufig auf eine krisenhafte Entwicklung und akute Gefährdung einer Schülerin zum Beispiel in Richtung einer Zwangsverheiratung hindeuten:

- Eine Schülerin, die stets „aufmerksam dem Unterricht gefolgt ist und gute Noten hatte“, wirkt plötzlich sehr „in sich gekehrt“ und „bedrückt“.¹⁰ Sie ist unkonzentriert, kann dem Unterricht kaum noch folgen und erbringt immer schlechtere schulische Leistungen.
- Eine Schülerin reagiert äußerst empfindlich oder auffallend zurückhaltend, wenn das Thema „Gewalt“ diskutiert wird.
- Eine Schülerin, die sich stets unauffällig verhalten hat, tritt plötzlich sehr aggressiv auf.
- Die Eltern einer Schülerin erscheinen unangemeldet in der Schule.

10) Vgl. Böhmecke, M./Walz-Hildenbrand, M.: Im Namen der Ehre, a. a. O., S. 18.

- Einer Schülerin wird von den Eltern untersagt, an Klassenfahrten und/oder am Sportunterricht teilzunehmen.
- Eine Schülerin nimmt längere Zeit weder am Unterricht noch am Schulleben teil.
- Eine Schülerin wird von ihren Eltern massiv in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt.
- Eine Schülerin, die sich zuvor im Stil der westlichen Mode gekleidet hat, erscheint in einer Kleidung in der Schule, die den Traditionen des Herkunftslandes ihrer Eltern entspricht.
- Eine Schülerin deutet an, dass sie in absehbarer Zeit die Schule verlassen müsse.
- Eine Schülerin erzählt, dass sie in den Sommerferien für längere Zeit mit ihrer Familie in das Herkunftsland ihrer Eltern reisen werde und dass sie sich vor dieser Reise fürchte.

Falls Sie eines oder mehrere dieser Anzeichen bei einer Schülerin wahrnehmen, sollten Sie zunächst ein klärendes Vier-Augen-Gespräch mit dem betreffenden Mädchen suchen.

4.2.1 Das Vier-Augen-Gespräch mit der Betroffenen

- Ein solches Gespräch sollte unter Umständen bereits dann angebahnt werden, wenn eine Jugendliche, die in einer von patriarchalischen Strukturen geprägten Familie aufwächst, einen festen Freund hat. Außereheliche Beziehungen sind diesen Mädchen und jungen Frauen in der Regel strengstens untersagt. Nach Möglichkeit sollten Sie die Betroffene im Auge behalten, um gegebenenfalls intervenieren zu können.
- In solch einem Gespräch ist es wichtig, den individuellen Bedingungen, denen die jeweilige Schülerin unterliegt, Rechnung zu tragen und die Wertvorstellungen und Lebensumstände des Mädchens zu respektieren.
- Versuchen Sie, in dem Gespräch mit der Schülerin herauszufinden, wie bedrohlich die aktuelle Situation für das Mädchen ist. Die Betroffenen schwanken häufig geraume Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen, hin und her. Die meisten Mädchen trauen sich erst sehr spät, ihren Eltern zu sagen, dass sie mit dem Partner, den diese für sie ausgewählt haben, keine Ehe eingehen möchten.
- Erörtern Sie mit dem Mädchen Möglichkeiten, wie es sich Beziehungen, die es nicht eingehen möchte, entziehen beziehungsweise wie es mit den Plänen der Eltern umgehen kann, denen es selbst nicht zustimmt.

- Berücksichtigen Sie dabei, dass viele Mädchen mit massiven Schuldgefühlen zu kämpfen haben.
- Signalisieren Sie der Schülerin, dass sie sich jederzeit an Sie wenden kann und dass es Ihnen sehr wichtig ist, ihr zu helfen und mit ihr gemeinsam eine Lösung ihrer Probleme zu finden. Steht die Hochzeit noch nicht unmittelbar bevor, ist gemeinsam mit der Schülerin zu überlegen, wie deren Eltern voraussichtlich reagieren werden, wenn das Mädchen die Eheschließung verweigert. Je nachdem, wie diese Frage beantwortet wird, muss darüber nachgedacht werden, wie weiter verfahren werden sollte.
- Teilen Sie der Schülerin die Kontaktdaten des zuständigen Jugendamtes und regionaler Beratungsstellen mit, damit sie sich im Fall einer akuten Bedrohung direkt dorthin wenden kann.
- Äußern Sie sich auf keinen Fall negativ über die Eltern der Schülerin. Dies gilt auch dann, wenn im Elternhaus körperliche oder psychische Gewalt gegen das Mädchen ausgeübt wird.

Von Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“ bedrohte Mädchen angemessen zu beraten und zu unterstützen, kommt einer Gratwanderung gleich. Sie sollten diesen Mädchen Mut machen und ihnen potenzielle Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Gleichzeitig sollten Sie die Ängste der Mädchen sehr ernst nehmen und sicherstellen, dass sich deren Situation durch Ihr Eingreifen nicht verschlechtert.

4.2.2 Was bei der Unterstützung einer akut gefährdeten Schülerin zu beachten ist

- Mädchen und junge Frauen, die sich einer Zwangsverheiratung beziehungsweise einer Zwangsehe zu entziehen versuchen, verstoßen in so eklatanter Weise gegen den Sittenkodex patriarchalischer Gesellschaften, dass sie unter Umständen in akuter Lebensgefahr schweben. Im Extremfall laufen sie Gefahr, von ihren Vätern oder Brüdern getötet zu werden. Daher ist es unbedingt notwendig, in einer akuten Krisensituation besonnen und vorsichtig zu agieren.¹¹
- Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass Mädchen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht sind, von sich aus eine Beratungsstelle aufsuchen. Daher gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Hemmschwellen abzubauen. So könnte man etwa betroffenen Mädchen anbieten, sie beim Besuch einer Beratungsstelle zu begleiten.
- Legen Sie der Betroffenen nahe, dass sie zunächst selbst bei einer entsprechenden Beratungsstelle beziehungsweise beim zuständigen Jugendamt Rat einholen sollte. Dabei ist unter allen Umständen die Anonymität des Mädchens zu wahren.

11) Im Folgenden ebd., S.19f

- Falls sich ein Mädchen dazu entschließen sollte, bei einer Beratungsstelle anzurufen, empfiehlt es sich, der Beratungsstelle diesen Anruf im Vorfeld zu avisieren. Falls zu befürchten ist, dass die Kommunikation zwischen der Schülerin und der Beraterin durch die mangelhaften Sprachkenntnisse des Mädchens beziehungsweise der jungen Frau beeinträchtigt werden könnte, sollte eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.
- Es ist wichtig, dass das weitere Vorgehen für alle Akteure transparent ist und jeder einzelne Schritt genauestens abgesprochen wird.
- Versuchen Sie auf keinen Fall, dem Mädchen Ihre eigenen Wertvorstellungen aufzuzwingen!
- Versichern Sie dem Mädchen, dass sie in alle Entscheidungsprozesse einbezogen wird!
- Klären Sie im Gespräch mit dem Mädchen Ihre Rolle als Lehrkraft. Teilen Sie ihm mit, dass Sie gegebenenfalls die Schulleitung über den aktuellen Stand der Dinge informieren werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Jugendamt oder die Polizei eingeschaltet werden muss.
- Reflektieren Sie bei allen Maßnahmen, die Sie zur Unterstützung und zum Schutz des Mädchens ergreifen, dass es für die meisten Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein unerträglicher Gedanke ist, die eigene Familie zu verlieren.

4.2.3 Das Gespräch mit den Eltern der Betroffenen

Wenn es die Situation zulässt, sollte man das Gespräch mit den Eltern suchen. Ein solches Gespräch sollte keinesfalls unter allen Umständen geführt werden, sondern nur dann, wenn die Aussicht besteht, dass es zur Lösung des Konfliktes beitragen kann.

- Das Gespräch mit den Eltern darf nur in Absprache mit der Schülerin gesucht werden. Zudem muss ausgeschlossen werden können, dass dieses Gespräch für das Mädchen nachteilige Konsequenzen hat.
- Viele Mädchen lehnen es völlig ab, dass externe, nicht zu ihrem Familienverband zählende Personen (also etwa Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter der Polizei und des Jugendamtes sowie Lehrkräfte) in ihrem Interesse intervenieren. Sie befürchten, dass es eine Intervention zur Folge haben könnte, dass sie in der Folgezeit noch stärker von ihren Familien kontrolliert und tyrannisiert werden.
- Es bedarf in der Regel erheblicher Anstrengungen, in solchen Gesprächen bei den Eltern der Mädchen Verständnis dafür zu wecken, dass ihre Töchter ihr Leben in die eigenen Hände nehmen und sich ihren künftigen Gatten selbst auswählen möchten.
- Die entscheidende Hürde, die in diesen Gesprächen überwunden werden muss, ist die Angst der Eltern, dass die Familie durch das Verhalten der Tochter ihre Ehre verliert.

- In vielen Fällen wissen die Eltern der betreffenden Mädchen allerdings gar nicht, dass ihre Töchter sich vor einer Zwangsverheiratung fürchten. Da die Eltern dieser Mädchen in der Regel selbst zwangsverheiratet worden sind, erleben sie die Situation ihrer Tochter vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen. Und die können durchaus positiv gewesen sein. Ein Elternpaar, das seine eigene Zwangsverheiratung vollständig akzeptiert hat, wird gar nicht davon ausgehen, dass seine Tochter eine Zwangsheirat als eine massive Bedrohung und Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden könnte.
- Viele der (potenziell) betroffenen Schülerinnen haben nur wenig Hoffnung, dass ihre Familien ihren Lebensanschauungen und Zukunftsplänen Verständnis entgegenbringen. Sie fürchten sich vor ihren Eltern und nahen Anverwandten und scheuen die dramatischen Folgen, die die Verweigerung einer „Zwangsheirat“ für sie haben könnte.

4.2.4 Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Polizei

- Das Jugendamt beziehungsweise die Polizei ist dann einzuschalten, wenn die häusliche Gewalt gegen die Schülerin eskaliert und das psychische und physische Wohlbefinden des Mädchens gefährdet ist.
- Es ist sinnvoll, schon vor dem Eintreten einer akuten Bedrohungssituation mit dem Jugendamt abzuklären, welche Einrichtungen bei einer eventuellen Trennung des Mädchens von

der Familie als Zufluchtsorte in Frage kämen. Außerdem sollte schon vorab sichergestellt werden, dass das zuständige Jugendamt gegebenenfalls die Kosten für die Unterbringung in einer Schutzeinrichtung übernimmt, die in einem anderen Bundesland liegt.¹²

- Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt dazu verpflichtet, die Betroffene in Obhut zu nehmen, sofern diese darum bittet oder das Wohl der Betroffenen dringend gefährdet ist. Wenn die Jugendliche dem Jugendamt gegenüber erklärt, dass sie sich von ihren Eltern massiv bedroht fühlt und nicht mehr in ihr Elternhaus zurückkehren möchte, wird sie vom Jugendamt zunächst in eine Notunterkunft und zu einem späteren Zeitpunkt in eine Einrichtung vermittelt, in der sie vorübergehend wohnen kann.
- Wenn das leibliche Wohl eines Mädchens ernsthaft gefährdet und das zuständige „Jugendamt nicht erreichbar ist, muss die Polizei eingeschaltet werden“.¹³ Diese schaltet dann ihrerseits den Jugendnotdienst ein, der sich um die weitere Unterbringung des Mädchens kümmert.
- „Bei einer akuten Bedrohung kann das Jugendamt eine 'Inobhutnahme' verfügen.“¹⁴ Wenn dieser Fall eintritt, sollten - in Absprache mit der Betroffenen - die Eltern benachrichtigt und - soweit dies möglich ist - in das weitere Verfahren einbezogen werden. Die aktuelle Adresse der Tochter sollte den Eltern allerdings auf keinen Fall bekannt gegeben werden.

12) Böhmecke, M./ Walz-Hildenbrand, M.: Im Namen der Ehre, a. a. O., S. 19.

13) Ebd.

14) Ebd.

- Etwaige „Versprechungen“ der Eltern sollten mit Skepsis behandelt werden. Wie die Erfahrung zeigt, erklären sich Eltern, die ihre Töchter zwangsverheiraten wollen, gegenüber Behörden häufig gesprächs- und kompromissbereit, realisieren dann jedoch ungeachtet dessen, was sie zugesagt haben, ihre ursprünglichen Pläne.
- Sollten die Eltern sich gegen die Inobhutnahme ihrer Tochter aussprechen, ist das Familiengericht einzuschalten.
- Es empfiehlt sich in diesen Fällen, sich frühzeitig mit dem Familiengericht in Verbindung zu setzen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes ergreifen. So kann es beispielsweise (vorübergehend) das elterliche Sorgerecht einschränken, indem es das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt überträgt.
- Sofern ein familienrechtliches Verfahren eingeleitet wird, obliegt es nach § 50 SGB VIII und nach § 162 FamFG dem Jugendamt, soziale und erzieherische Aspekte in das Verfahren einzubringen.
- Bei familiengerichtlichen Verfahren ist nach § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand zu bestellen, das heißt ein Verfahrensbeistand vertritt die Interessen des Kindes oder beziehungsweise der des Jugendlichen. Es ist wichtig, dass der Verfahrensbeistand nicht nur über juristische Kenntnisse, sondern auch über Hintergrundwissen zum Thema Zwangsheirat verfügt.

4.3 Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes¹⁵

4.3.1 Hilfe für Minderjährige

Wenn eine **Minderjährige** aufgrund einer akuten Gefahrensituation ihre Familie verlassen muss, muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Das Jugendamt ist verpflichtet, eine junge Betroffene in Obhut zu nehmen, wenn diese um **Inobhutnahme** bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl diese Maßnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Im ersten Fall hat das Jugendamt nicht zu prüfen, ob es aus seiner Sicht diesen Wunsch für begründet und sinnvoll hält, es kommt allein auf den Entschluss der Minderjährigen an. Somit kann sich jede schutzbedürftige Minderjährige allein an das Jugendamt wenden und dieses Recht in Anspruch nehmen. Das Mädchen kann sich darauf berufen, dass gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII die Eltern von einem Beratungsgespräch mit dem Jugendamt nicht unterrichtet werden müssen. Es ist wichtig, nicht ohne Absprache mit dem Mädchen die Eltern zu kontaktieren, da die Gewaltsituation andernfalls eskalieren kann.

Inobhutnahme kann jedes Mädchen unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus in Anspruch nehmen. Bei sich anschließenden **Leistungen der Jugendhilfe** wird aber vorausgesetzt, dass sich die Mädchen rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

15) Vgl.: TERRE DES FEMMES: Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg, 3. Aufl., Berlin 2013, S. 8f.

Bei einer Inobhutnahme bringt das Jugendamt das Mädchen an einem sicheren Ort unter, im besten Falle ist dies eine spezialisierte Einrichtung. Häufig empfiehlt es sich aufgrund der Gefahrensituation, in der sich das Mädchen befindet, einen Zufluchtsort fern des Herkunftsortes zu wählen, am besten in einem anderen Bundesland, da man damit rechnen muss, dass die Familie bundesweit nach dem Mädchen sucht. Dann informiert das Jugendamt unverzüglich die Personensorge oder Erziehungsberechtigten, meistens sind das die Eltern (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Dieses Gespräch, in dem der Aufenthaltsort der Tochter nicht genannt wird, sollte auch dazu dienen, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme oder sind sie mit einer Hilfe zur Erziehung nicht einverstanden, so muss unverzüglich das **Familiengericht** eingeschaltet werden. Das Familiengericht muss bei Kindeswohlgefährdung von Amts wegen tätig werden und kann sowohl vom Jugendamt (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), als auch von Dritten angerufen werden. Das Familiengericht entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Mädchens (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Die Anhörung aller Beteiligten muss innerhalb eines Monats erfolgen und es liegt im Ermessen des Richters oder der Richterin, ob sie gemeinsam stattfindet, ob also das Mädchen ihren Eltern gegenüber treten muss, ob sie getrennt angehört wird oder ihre Aussagen schriftlich zu Protokoll gibt. Es besteht die Gefahr, dass ein Mädchen im Beisein der Familie bei der Anhörung vor Gericht aus Angst die Gefahrensituation stark verharmlost und dem Familiengericht nicht deutlich machen kann, warum es nicht zur Familie zurück kann und den Eltern insbesondere das

Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden muss. Deshalb sollte die direkte Konfrontation vermieden werden. Des Weiteren hat das Familiengericht regelmäßig einen **Verfahrensbeistand** nach § 158 Abs.2 FamFG für das Mädchen zu bestellen, der ausschließlich die Interessen des Mädchens wahrnimmt und im Vorfeld mit allen Beteiligten sprechen und dem Familiengericht wichtige Informationen vermitteln kann.

In einer akuten Gefahrensituation muss das Mädchen ihre Familie schnell verlassen können. Daher ist es wichtig, dass die Behörden und Einrichtungen gut zusammenarbeiten und eine **Kostenübernahme** schnell erfolgt. Besonders wenn sich die Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland befindet und/oder die Betroffene bereits über 18 Jahre alt ist, kann die Bewilligung der Kostenübernahme vom Jugendamt einige Zeit dauern. Im optimalen Fall wird eine Flucht im Vorfeld geplant und auch die Finanzierung geklärt, dann nämlich kann das Mädchen in einer akuten Notsituation das Bundesland schnell verlassen. Falls das Jugendamt vor Ort keine Notwendigkeit sieht, ein gefährdetes Mädchen in eine weiter entfernte Einrichtung zu bringen, kann das Mädchen sich im Notfall mit der Bitte um Inobhutnahme auch direkt an das Jugendamt in einer weit entfernten Stadt wenden. Nach § 87 SGB VIII ist für die Inobhutnahme das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich die Betroffene vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Die Kosten sind von dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt zu übernehmen (§ 89b SGB VIII). Dies ist in der Regel das Jugendamt am Herkunftsort.

4.3.2 Hilfe für junge Volljährige

Auch junge Volljährige können in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden, die vom Jugendamt finanziert werden. In der Praxis wird die Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige erteilt, wenn eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestanden hat. Außerdem soll nach § 41 Abs. 1 SGB VIII jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Junge volljährige Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre oder Zwangsverheiratung betroffen sind, sind häufig über Jahre hinweg in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt worden und benötigen diese Hilfe. Sie sind selten selbstständig genug, alleine wohnen zu können, und kehren nicht selten trotz großer eigener Gefährdung zu ihrer Familie zurück, weil sie den familiären „Halt“ vermissen. Anleitungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung bekommen sie nur in spezialisierten Einrichtungen mit Wohngruppen. Diese bieten ihnen außerdem eine Art Familienersatz, der nach der Trennung von ihren richtigen Familien sehr wichtig ist. Sie können die Leistungen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

Um die Notwendigkeit von Hilfeleistungen und einer Kostenübernahme nachzuweisen, sollte das Mädchen beziehungsweise die Frau die persönliche Bedrohungssituation ausführlich, detailliert und anschaulich schildern und nach Möglichkeit durch schriftliche Stellungnahmen von Polizei, Beratungsstellen etc. bestätigen lassen.

4.4 Handlungsmöglichkeiten der Schule im Vorfeld

Die Schule bietet den großen Vorteil, dass in ihr alle Jugendlichen (und damit auch alle jungen Menschen, die von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind), erreicht werden können.

Die vorliegende Broschüre soll unter anderem auch dazu dienen, dass die Themen „Ehrverbrechen“ und „Zwangsheirat“ künftig verstärkt Eingang in den Unterricht an hessischen Schulen finden. Daher enthält sie auch Hinweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien zu diesen Themen sowie konkrete Tipps zur Durchführung entsprechender Unterrichtseinheiten (s. Links, Hinweise zu den Unterrichtseinheiten S.97).

Im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten sollen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund für die oben skizzierten Probleme sensibilisiert werden. Darüber hinaus bietet der Schulunterricht vielfältige Möglichkeiten, junge Menschen, die in patriarchalisch strukturierten sozialen Umfeldern aufwachsen, dazu zu animieren, die Ehrauffassungen dieser Gesellschaften kritisch zu reflektieren. Dadurch wird es den Schülerinnen und Schülern auch ermöglicht, die in patriarchalischen Gesellschaften vorherrschenden Vorstellungen von den Geschlechterrollen, die Männern und Frauen in diesen Gesellschaften zukommen, aufzubrechen. Ein Schulunterricht, in dem die Themen „Ehrverbrechen“ und „Zwangsheirat“ sowie die entsprechenden kulturellen Hintergründe kritisch reflektiert werden, trägt nicht zuletzt dazu bei, jungen Menschen mit Migrationshintergrund die Integration in die Gesellschaft, in der sie faktisch leben, zu erleichtern.

Wie bereits erwähnt, ist die Schule oft der einzige Ort, den Mädchen, die massiv in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, ungehindert aufsuchen können. In der Schule bietet sich daher auch die Möglichkeit, potenziell Betroffene frühzeitig mit den Themen „Zwangsheirat“ und „Verbrechen im Namen der Ehre“ zu konfrontieren.

Die Kerncurricula für die Fächer „Ethik“, „Religion“, „Politik und Wirtschaft“ und „Deutsch“ bieten ab der sechsten Klasse für jede Schulform und für jede Jahrgangsstufe zahlreiche inhaltliche Anknüpfungspunkte zu den Themen „Menschen- und Frauenrechte“ und „Menschenwürde“. Daher eröffnet der Schulunterricht zahlreiche Möglichkeiten, die Themen „Ehrverbrechen“ und „Zwangsheirat“ im regulären Unterricht oder auch im Rahmen einer Projektwoche zu behandeln.

Trotz der hohen Aktualität der Themen „Zwangsheirat“ und „Verbrechen im Namen der Ehre“ gibt es derzeit nur wenige Materialien, die speziell auf den Schulunterricht ausgerichtet sind.

In heterogenen Klassen empfiehlt es sich, regelmäßig Aufgaben und Übungen aus dem Bereich der interkulturellen Pädagogik zu bearbeiten beziehungsweise durchzuführen. Auf diese Weise gewinnen die Klassenkameradinnen und Klassenkameraden Einblicke in die Lebensweisen, die zumindest partiell das Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund beeinflussen. Interkulturelles Wissen fördert nachweislich die Bereitschaft, sich mit fremden Lebensvorstellungen auseinanderzusetzen und deren Wertsetzungen zu akzeptieren.

Die interkulturelle Pädagogik dient vor allem dem Lernziel, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel zu fördern. Wer nur mit den Werten und Inhalten, die in der eigenen Kultur vorherrschen, vertraut ist, ist kaum dazu in der Lage, andere Kulturen aus einer angemessenen Perspektive zu betrachten.

Die Behandlung der Themen „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat“ im Unterricht löst bei potenziell betroffenen Schülerinnen und Schülern häufig starke Schamgefühle aus. Daher ist es notwendig, diese Themen im Unterricht sehr sensibel zu behandeln. Es ist wichtig, dass Jugendliche, die unmittelbar von diesen Unterrichtsthemen betroffen sind, sich nicht in ihren Gefühlen verletzt fühlen. Sonst droht die Gefahr, dass sie innere Blockaden aufbauen und die Unterrichtsinhalte an ihnen abprallen.

Man sollte daher direkt zu Beginn der Unterrichtseinheit darauf hinweisen, dass „Ehrverbrechen“ in sehr vielen Ländern – und keinesfalls nur in den Herkunftskulturen bestimmter Schülerinnen und Schüler – verübt werden. Laut UN-Berichten werden in Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Ecuador, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Marokko, Pakistan, Schweden, Uganda und in der Türkei Ehrverbrechen verübt.¹⁶ Diese Auflistung ist jedoch keinesfalls vollständig. Unerwähnt bleiben Länder wie der Irak und Afghanistan, aber auch europäische Staaten wie Österreich, die Schweiz oder auch Frankreich.

16) Zitiert nach Böhmecke, M.: Tatmotiv Ehre, Tübingen 2004, S. 7.

VERTRAUEN SCHAFFEN

Schülerinnen und Schüler, die akut von einer Zwangsverheiratung oder von Gewaltausübungen betroffen sind, werden sich in einem akuten Krisenfall nur dann Hilfe suchend an eine Lehrkraft wenden, wenn sie ihr ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen.

Die Jugendlichen müssen merken, dass sich die Lehrkraft intensiv mit diesen Themen auseinandergesetzt hat und ihren Problemen ein hohes Maß an Verständnis entgegenbringt. Dieses Gefühl bekommen sie vor allem dann, wenn sie bei der Durchführung der entsprechenden Unterrichtseinheiten den Eindruck gewinnen, dass es ihren Lehrerinnen und Lehrern keinesfalls darum geht, Kritik an den Grundwerten ihrer Herkunftskulturen zu üben, sondern vielmehr darum, ihnen zur Seite zu stehen.

Es könnte sinnvoll sein, eine Sprechstunde einzurichten, in der die Schülerinnen bei Bedarf all ihre schulischen und familiären Probleme mit einer Vertrauenslehrerin oder mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besprechen können. Solch eine Sprechstunde würde den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, Schritt für Schritt ein Vertrauensverhältnis zu einer (sozial-)pädagogischen Fachkraft aufzubauen.

KLEINGRUPPEN BILDEN

Es ist nicht zu erwarten, dass potenziell betroffene Schülerinnen in größeren Gruppen offen über die Themen „Zwangsheirat“ und „Ehrverbrechen“ sprechen. Dies gilt vor allem dann, wenn junge Männer zugegen sind, deren Vorfahren aus patriarchalisch strukturierten Gesellschaften stammen.

Junge Männer mit Migrationshintergrund können beleidigt, gereizt oder gar aggressiv reagieren, wenn im Schulunterricht - und dann noch in der Gegenwart von Mädchen - Anschauungen und Denkmuster, die für ihre Herkunftskulturen typisch sind, kritisch betrachtet und diskutiert werden. Sie begreifen dies teilweise als eine unzulässige Einmischung in ihre innerkulturellen Angelegenheiten und als Ausdruck der Geringschätzung ihrer Herkunftskultur. Daher besteht die Gefahr, dass sie bei der Behandlung dieser Themen innere Blockaden aufbauen und im Unterricht die Mitarbeit verweigern.

Solche Blockaden können am besten in Arbeitsgruppen abgebaut werden. Vor allem das Arbeiten in kleinen Gruppen, in denen Jugendliche aus unterschiedlichen Herkunftskulturen gemeinsam ein Thema bearbeiten und diskutieren, kann erheblich dazu beitragen, eine persönliche Nähe zu Jugendlichen aus anderen Kulturen aufzubauen, Empathie zu entwickeln und Vorurteile abzubauen.

Rollenspiele, in denen man in die Haut anderer schlüpft und sich in Menschen aus anderen Kulturkreisen hineindenkt und fühlt, sind besonders geeignet, das Miteinander in multikulturellen Lerngruppen zu fördern.

HEIKLE THEMEN ÜBER ALLGEMEINE THEMEN EINFÜHREN

Die Hemmschwelle, die Themen „Ehrverbrechen“ und „Zwangsheirat“ im Unterricht zu diskutieren, lässt sich senken, indem man diese Themen über allgemeine und damit weniger verfängliche einführt (zum Beispiel über die Thematisierung der Frage: „Wie stellst du dir deine Zukunft vor?“ (vgl. hierzu die Unterrichtseinheit zum Thema „Menschenrechte“

<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/informationen/eigene-publikationen>).

https://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=8f9d9a0cfa4a06a90694c709b7f8779c

LESUNGEN VERANSTALTEN UND REFERENTINNEN EINLADEN

Es empfiehlt sich, Buchautorinnen einzuladen, die am eigenen Leib Erfahrungen mit Zwangsheirat machen mussten und sich daher sehr wirklichkeitsnah und anschaulich zu diesem Thema äußern können.

Ferner empfiehlt es sich, Fachreferentinnen und -referenten einzuladen, die sachlich über die Themen „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat“ referieren und den Schülerinnen und Schülern die objektive Faktenlage näherbringen.

Weitere Informationen zum Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ sind unter dem oben angegebenen Link abrufbar.



Vorgehen der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Dies bezieht sich auch auf Meldungen von Betroffenen, die von einer Zwangsverheiratung, in ihrer körperlichen beziehungsweise psychischen Unversehrtheit oder dem Leben aufgrund so genannter Ehrverletzung bedroht sind. Dem häufigen Wunsch nach Hilfe, ohne dass die Familienangehörigen, von denen die Gefahr ausgeht, einer Strafverfolgung ausgesetzt werden, kann polizeilich nicht entsprochen werden. Nicht zuletzt aufgrund des Strafverfolgungszwangs entschließen sich Opfer von „Gewalt im Namen der Ehre“ in der Regel eher selten, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen. Neben der Aufgabe der Strafverfolgung hat die Polizei auch die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Die Polizei wird bei drohenden Gefahren in jedem Fall erste Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergreifen, zum Beispiel den Täter aus dem Umfeld des Opfers verweisen. Bei einer Gefährdung für die Betroffenen werden speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte hinzugezogen. Sind andauernde Gefahren nicht auszuschließen, ergreift die Polizei Schutzmaßnahmen und unterstützt die Betroffenen bei eigenen Vorkehrungen.

Die Polizei nimmt im Rahmen ihrer Befassung die Opferbelange sehr ernst. So wird beispielsweise durch die Einbindung von Migrationsbeauftragten – soweit möglich – auf kulturelle Besonderheiten Rücksicht genommen. Für die Vernehmungen von Frauen stehen in der Regel Beamtinnen zur Verfügung. Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

Den Betroffenen stehen als Opfer einer Straftat vielfältige Rechte zu, auf die die Polizei im Einzelnen hinweist und Informationsmaterialien vorhält. Zu nennen sind beispielsweise

- Möglichkeit der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin beziehungsweise eines Rechtsanwalts,
 - Anschriftenschutz,
 - Auskunftssperren,
 - Abschiebeschutz und weitere Hinweise zum Aufenthaltsgesetz,
 - Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und
 - Maßnahmen zum Schutz von Opferzeugen
- (Näheres siehe Abschnitt 3).

Der Polizei sind eine Vielzahl von Ansprechpartnern staatlicher und nichtstaatlicher Opferhilfeeinrichtungen (u. a. Frauenhäuser, Jugendnotdienstnummern) bekannt, welche bedarfsgerecht sowie einzelfallbezogen in die polizeiliche Befassung einbezogen werden.

Weiterhin unterstützt die Polizei im Rahmen der Bewertung der Gefährdungssituation bei der Begründung von Datensperrungen bei anderen Behörden oder berät bei einer drohenden Verschleppung ins Ausland mit dem Ziel der Zwangsverheiratung über geeignete Sicherheitsvorkehrungen beziehungsweise -maßnahmen (*siehe Abschnitt 3*).

Die polizeilichen Unterstützungsleistungen reichen in gravierenden Fällen bis hin zu einer Umsiedlung unter zeugenschutzähnlichen Bedingungen.

Betroffene können sich jederzeit an die Polizei wenden. Ansprechpartner sind grundsätzlich zunächst die örtlichen Polizeistationen und -reviere. Darüber hinaus stehen in diesen Fällen insbesondere die Migrationsbeauftragten der hessischen Polizei als besonders kompetente Ansprechpartner zur Verfügung (*siehe Abschnitt 8: „Weiterführende Adressen“*).



6

Koordiniertes Vorgehen

Im Anschluss an das Literaturverzeichnis ist ein herausnehmbarer Handlungsalgorithmus eingefügt (siehe Ausklappseite am Ende). Er ist auf Seite 75 abgebildet und informiert darüber, wie ein vernetztes, koordiniertes Vorgehen der zuständigen Anlaufstellen aussehen könnte.

Zielgruppen

- Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund aus patriarchalisch geprägtem Elternhaus
- junge Frauen und Männer mit Migrationshintergrund
- verheiratete Migrantinnen und Migranten, die sich aus einer Zwangsehe bzw. aus einer arrangierten Ehe lösen wollen
- Wunsch-Paare, ohne Zustimmung der Eltern
- homosexuelle Migrantinnen und Migranten

Anzeichen einer akuten Krisensituation

- äußerst sensible Reaktionen auf Thema „Gewalt“
- plötzlich auftretende Aggressivität
- massive Einschränkungen in Freizeitaktivitäten
- Veränderung im Kleidungsstil - traditionelle Kleidung aus dem Herkunftsland der Eltern
- Andeutungen, dass in absehbarer Zeit die Schule / das Zuhause verlassen werden muss
- Urlaub / Ferien für längere Zeit im Herkunftsland der Eltern

Hinweis: Veränderte Verhaltensweisen äußern sich sehr unterschiedlich, können vielfältige Ursachen haben und sind daher nicht zwingend Anzeichen einer akuten Krisensituation.

Ansprache gefährdeter Personen

Unter Wahrnehmung der individuellen Situation und des Respektierens der Wertvorstellungen:

- herausfinden, wie bedrohlich die aktuelle Situation ist
- Erörterung, welche Hilfsmöglichkeiten bestehen, um sich den Plänen der Eltern zu entziehen (keine negativen Äußerungen über die Eltern)
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, Weitergabe von Telefonnummern der Fachberatungsstellen, ggf. Vermittlung / Kontaktherstellung zu Fachberatungsstellen bzw. gemeinsames Aufsuchen derselben
- Eine frühzeitige Einbindung der Polizei hat sich als zielführend herausgestellt, da so aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Gefahrenabwehr erfolgen können.

Hinweise zur Gesetzeslage

- § 240 StGB Nötigung
- ...
- § 237 StGB Zwangsheirat
- ...
- § 239 StGB Freiheitsberaubung
- ...
- § 211 StGB Mord
- § 212 StGB Totschlag

StGB

Hinweise zur Gesetzeslage

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

SGB

Vorbereitung der Trennung von der Familie

- Personalausweis, Reisepass
- Aufenthaltstitel, Dokumente der Ausländerbehörde
- Geburts- und Heiratsurkunde
- Zeugnisse, Arbeitsverträge
- Krankenkassenkarte und Sozialversicherungsausweis
- Kreditkarten, Sparbücher etc.
- Lohnsteuerkarte / Steuer-Identifikationsnummer
- Bescheide über Kindergeld und Einkommen oder ALG II
- Unterlagen der Kinder: Kinderpass, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel, Krankenkassenkarte, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher etc.

Sperrvermerke

(meist nur für zwei Jahre gültig, danach Verlängerung schriftlich beantragen)

- Einwohnermeldeamt (Verpflichtung der Meldebehörde des neuen Wohnortes zur Information der vorherigen Meldebehörde)
- Jobcenter
- Krankenkassen
- Rentenversicherung
- Wechsel von**
- Banken
- Telefonen / SIM-Karten

Hinweise zur Unterbringung

- Hilfe für junge Volljährige (18-21 Jahre):
- Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen mit Finanzierung von Jugendamt, wenn eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand oder wenn nach § 41 Abs. 1 SGB VIII die individuelle Situation dies erfordert
- Inobhutnahme durch Jugendamt nach § 42 SGB VIII unter Benachrichtigung der Eltern ohne Angabe des Aufenthaltsortes
- Einschalten des Familiengerichts, wenn Eltern gegen Inobhutnahme sind (Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Jugendamt)

Hinweise zu ausländerrechtlichen Maßnahmen

- Nach § 60 Abs. 7 AufenthG dürfen Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsverheiratung droht, nicht abgeschoben werden.
- Beim Vorliegen einer Wohnpflicht nach §§ 56ff AsylVG muss ein Umverteilungsantrag vor Unterbringung in einer Schutzwohnung gestellt werden.
- Nach § 31 AufenthG kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Verheiratete nach der Trennung beantragt werden (unter drei Jahren des Zusammenlebens muss sich auf „besondere Härte“ berufen werden -> Zwangsverheiratung begründet einen solchen Härtefall).

Vorsichtsmaßnahmen bei nicht abwendbarer Ausreise

- Eine betroffene Person sollte formlos schriftlich erklären, dass sie nach Deutschland zurückkehren will, dies unterzeichnen und bei einer Person des Vertrauens (z. B. Fachberatungsstelle) hinterlegen.
- Eine Kopie des Passes, Bargeld und eine weitere SIM-Karte versteckt mitnehmen.
- Adressen und Telefonnummern von Hilfeeinrichtungen vor Ort mitnehmen und auswendig lernen.

Hinweis: Deutsche Auslandsvertretungen können im Ausland grundsätzlich nur für deutsche Staatsangehörige tätig werden; bei doppelter Staatsangehörigkeit ist die Behörde des jeweiligen Landes zuständig, in dem sich aktuell aufgehalten wird.

Zusammenstellung durch: SOLWODI Deutschland e. V. – Beratungsstelle Ostthessen, Fulda. (Das Original wurde in einzelnen Punkten verändert. Anmerk. der Redaktion)
Quellen: „Netzwerk gegen Gewalt“ – Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von so genannten Eheverbrechen betroffen sind. Wiesbaden 2009.
TERRE DES FEMMES, Ministerium für Integration des Landes Baden-Württemberg; Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Berlin 2013.



Anlauf- und Beratungsstellen

7.1. Beratungsstellen in Hessen

FEM MÄDCHENHAUS FRANKFURT

Adresse

Eschersheimer Landstraße 534
60433 Frankfurt/Main

Telefon:

Beratung: 069 531079 - Zuflucht: 069 519171

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstag-Freitag: 12.00-17.00 Uhr

E-Mail:

Beratung: maedchenberatung@fem-maedchenhaus.de
Zuflucht: maedchenzuflucht@fem-maedchenhaus.de

Homepage:

www.fem-maedchenhaus.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

Der „Feministische Mädchenarbeit e. V. Frankfurt“ stellt Angebote bereit für Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis 25 Jahren, die Opfer psychischer, physischer oder sexueller Übergriffe waren beziehungsweise sind. Auch die Angehörigen, Freundinnen und Freunde, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher dieser Mädchen und Frauen können sich von Mitarbeiterinnen des Vereins beraten lassen.

Ferner berät und unterstützt der Verein Frauen, die zwangsverheiratet worden sind beziehungsweise werden sollen und/oder denen Verschleppung in das Herkunftsland ihrer Eltern droht.

Des Weiteren können sich Frauen und Mädchen, die kulturell bedingte Konflikte, Probleme im Elternhaus oder schulische Probleme zu bewältigen haben, an den Verein wenden.

Der Verein bietet den oben genannten Zielgruppen eine vertrauliche Beratung und unterhält zudem eine Übergangsunterkunft für Mädchen und junge Frauen, die zwischen 12 und 17 Jahre alt sind. In dieser Einrichtung können Mädchen und junge Frauen, die sich in akuten Not- und Krisensituationen befinden, rund um die Uhr Zuflucht finden.

FIM - FRAUENRECHT IST MENSCHENRECHT E. V.

Adresse:

Varrentrappstraße 55
60486 Frankfurt/Main

Telefon:

069 97097970

Telefonische Sprechzeiten:

Montag-Donnerstag: 09.00-16.00 Uhr
Freitag: 09.00-14.00 Uhr und nach Vereinbarung

E-Mail:

info@fim-beratungszentrum.de

Homepage:

www.fim-beratungszentrum.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e. V. ist ein interkulturelles Beratungszentrum für Migrantinnen und ihre Familien in Frankfurt am Main. Dort finden Frauen in schwierigen Lebenslagen Rat und Unterstützung – zum Beispiel Frauen, die Gewalt erfahren haben, die einen ungesicherten Aufenthaltsstatus haben, die Opfer von Menschenhandel geworden sind oder die aus ihren Heimatländern geflohen sind.

FIM bietet persönliche und telefonische Beratungen an, berät und interveniert bei akuten psychosozialen Konflikten, informiert über Bildungs- und Hilfsangebote anderer Einrichtungen, stellt Kontakte zu Ärzten, Psychologen und Rechtsanwälten her, begleitet Frauen, die ärztliche, psychologische oder juristische Hilfe in Anspruch nehmen müssen, und vermittelt akut bedrohte Frauen an Zufluchtsstätten in Hessen und im gesamten Bundesgebiet weiter.

FRAUENNOTRUF FRANKFURT

Adresse:

Kasseler Straße 1a;
60486 Frankfurt/Main

Telefon:

069 709494

Telefonische Sprechzeiten:

Montag-Freitag: 09.00-14.00 Uhr, häufig auch außerhalb der angegebenen Zeiten erreichbar. Beratungstermine nach Vereinbarung.

E- Mail:

info@frauennotrufe-frankfurt.de

Homepage:

www.frauennotruf-frankfurt.de

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

Die Beratungsstelle Frauennotruf ist zuständig für Frauen, die von sexualisierter, körperlicher, psychischer und/oder digitaler Gewalt bedroht und/oder betroffen sind. Die Beratungsstelle bietet umfassende persönliche oder telefonische Beratung, Hilfe in der Krise und unterstützt bei den Klärungs- und Bewältigungsprozessen. Die Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym. Auch Fachkräfte, Angehörige und Vertrauenspersonen können sich an die Beratungsstelle wenden.

INFRAU e. V.

Adresse:

Höhenstraße 44, 60385 Frankfurt/Main

Telefon:

069 451155

Telefonische Sprechzeiten:

Montag-Freitag: 10.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

E-Mail:

info@infrau.de

Homepage:

www.infrau.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

Die Angebote richten sich an Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund.

Der Verein bietet Mädchen und Frauen, die sich in akuten Krisen- und Notsituationen befinden, Beratung und psychosoziale Betreuung an. Frauen und Mädchen, die kulturell bedingte Konflikte, Probleme im Elternhaus oder schulische Probleme zu bewältigen haben, können sich an den Verein wenden. Weitere Angebote sind ein Mädchentreff, Mutter-Kind-Treff und Dialogveranstaltungen zum Themenfeld Familie.

MÄANDER e. V.

Adresse:

Helfmannstraße 63a
64293 Darmstadt

Telefon:

06151 893103

Telefonische Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

E-Mail:

Maeander-darmstadt@t-online.de

Homepage:

www.Maeander-darmstadt.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote

- stationäre Hilfen für Mädchen und junge Frauen
- stationäre Hilfen für minder- und volljährige junge Mütter und ihre Kinder
- präventive Beratung für Mädchen, Frauen und Familien, Mädchenleben in verschiedenen Welten
- Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat

Die Angebote von Mäander e. V. leisten Hilfe und Unterstützung für Mädchen, junge Frauen und junge Mütter in belastenden Lebenssituationen. Ziel und Aufgabe der Leistungsangebote ist die Entwicklung und Förderung von Lebens-, Handlungs- und Alltagskompetenz. Die Beratungs- und Hilfeformen dienen der Identitätsentwicklung und Persönlichkeitsförderung mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung. Der Verein will durch seine Arbeit Entwicklung anstoßen und fördern.

MÄDCHENHAUS KASSEL

Adresse:

Annastraße 9,
34119 Kassel

Telefon:

0561 71785

Telefonische Sprechzeiten:

Montag: 17.00-19.00 Uhr
Donnerstag: 11.00-12.00 Uhr

E-Mail:

maedchenhauskassel@web.de

Homepage:

www.maedchenhauskassel.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

Das Mädchenhaus Kassel ist eine Anlaufstelle für Mädchen, die sich (z. B. aufgrund von Mobbing oder sexueller Gewalt) in Notsituationen befinden. Die Hauptzielgruppe dieser Einrichtung sind Mädchen mit Migrationshintergrund, die zum Beispiel aufenthaltsrechtliche Fragen haben oder mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit entwickeln und sich entsprechend beraten lassen möchten.

Das Mädchenhaus bietet telefonische und persönliche Beratung (u. a. auch speziell zu den Themen „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Zwangsheirat“) an und vermittelt von Zwangsverheiratung bedrohte Mädchen und Frauen an geeignete Zufluchtsstätten.

RAHMA - Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e. V.

Adresse:

Postfach 12 01 37
60313 Frankfurt/Main

Telefon:

069 40036213; 069 40036314

Telefonische Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00-16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag: 09.00-14.00 Uhr

E-Mail:

beratung@rahmazentrum.de

info@rahmazentrum.de

Homepage:

www.rahmazentrum.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

RAHMA e. V. ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit muslimischem Hintergrund, die sich in schwierigen Not-, Konflikt- und Krisensituationen befinden. Unabhängig von Staatsangehörigkeit, Herkunft, Religion und Alter erhalten aber auch alle anderen, sich in Konflikt- und Krisensituationen befindende Mädchen und Frauen die erforderliche Beratung, Unterstützung, Begleitung und Betreuung. Die Besonderheit des RAHMA e.V. ist, dass er insgesamt hauptsächlich von Musliminnen und Muslimen - unabhängig von Herkunft und Nationalität - getragen und durch einen aus-

schließlich weiblichen muslimischen Vorstand geführt wird. Es sind überwiegend junge Frauen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen, die den Mädchen und Frauen in Notsituationen unterstützend zur Seite stehen. Die anfragenden Frauen können so in und mit ihrem Muslimsein ohne Vorurteile angenommen werden, da ein religions- und kultursensibles Verständnis und Eingehen auf die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Mädchen und Frauen gewährleistet ist. Diese notwendige Beratung und Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte in sozialpädagogischer, psychologischer, rechtlicher und islamtheologischer Hinsicht.

SOLWODI Osthessen

Adresse:

Gerloser Weg 20
36039 Fulda

Telefon:

0661 6006 - 697

Telefonische Sprechzeiten:

In der Regel täglich: 09.00-17.00 Uhr (während der Beratungsgespräche und außerhalb dieser Zeiten ist der Anruferbeantworter eingeschaltet)

E-Mail:

osthessen@solwodi.de

Homepage:

www.solwodi.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

SOLWODI Osthessen hilft Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland in Not geraten sind, zum Beispiel bei

- Gewalt im Namen der Ehre,
- Zwangsverheiratung,
- Gewalt in Ehe und Partnerschaft,
- Integrationsproblemen und
- anderen schwierigen Lebenssituationen.

SOLWODI Osthessen bietet telefonische und persönliche Beratung in Krisensituationen, psychosoziale Betreuung, Hilfe bei Behördengängen oder Begleitung zur Polizei, Ärztinnen und Ärzten, Anwältinnen und Anwälten und so weiter, aber auch die Vermittlung in sichere Unterbringungen.

Das Angebot gilt ebenso für Mitarbeitende anderer Beratungsstellen, Behörden und Fachdienste. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gehören Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie Prävention und Aufklärung zu den Themen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre zu den Aufgaben der Beratungsstelle.

ZORA ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE FÜR MÄDCHEN UND JUNGE FRAUEN

Adresse:

Adolfstraße 5
65185 Wiesbaden

Telefon:

0611 9101413

Telefonische Sprechzeiten:

ZORA hat an vier Nachmittagen in der Woche geöffnet:

Dienstag und Donnerstag: 15.00-19.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 13.00-16.00 Uhr

- ohne Anmeldung / vorherige Terminvergabe -

E-Mail:

info@zoratreff.de

Homepage:

www.zoratreff.de

Arbeitsschwerpunkte und spezielle Beratungsangebote:

Bei ZORA finden Mädchen und junge Frauen von 12 bis 27 Jahren eine Anlaufstelle, in der sie bei den unterschiedlichsten Problemlagen oder in Krisensituationen in vertrauensvoller Atmosphäre professionelle Hilfe erhalten.

Angebote im Überblick:

- Hilfe, Beratung und Unterstützung zu unterschiedlichen Problemlagen und Konfliktsituationen
- Grundversorgung: Kochen, Essen, Wäsche waschen, Duschen, Secondhand-Kleidung, Postfachadresse einrichten
- PC- und Internetnutzung, zum Beispiel zur Wohnungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Unterstützung bei schulischen und beruflichen Fragen sowie beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- Hilfestellung bei Ämter- und Behördenangelegenheiten sowie beim Ausfüllen von Formularen oder Anträgen
- Unterstützung bei der Wohnungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Informationen über Hilfsangebote in Wiesbaden und Umgebung

7.2 Online-Beratungsstellen

Bei den aufgeführten Online-Beratungsstellen handelt es sich um solche, die Betroffene aus Hessen beraten.

SIBEL

Die Einrichtung berät anonym und kostenlos sowohl Mädchen und junge Frauen als auch Jungen und junge Männer, die von Zwangsheirat beziehungsweise Ehrverbrechen betroffen sind und Hilfe suchen.

E-Mail:

[*beratung@papatya.org*](mailto:beratung@papatya.org)

Homepage:

[*www.sibel-papatya.org*](http://www.sibel-papatya.org)

[*www.papatya.org*](http://www.papatya.org)

[*www.verschleppung.papatya.org*](http://www.verschleppung.papatya.org)

FeM Mädchenhaus

Die Einrichtung berät kostenlos und anonym von Ehrgewalt betroffene Mädchen und junge Frauen.

Homepage:

[*www.fem-onlineberatung.de*](http://www.fem-onlineberatung.de)

TERRE DES FEMMES e.V.

Der Verein berät kostenlos und anonym.

Homepage:

[*www.zwangsheirat.de/index.php/beratung/onlineberatung*](http://www.zwangsheirat.de/index.php/beratung/onlineberatung)

MÄANDER e.V.

Homepage:

[*www.maeander-onlineberatung.de*](http://www.maeander-onlineberatung.de)

[*www.Maeander-darmstadt.de*](http://www.Maeander-darmstadt.de)

8

Weiterführende Adressen und Informationen

8.1 Jugendämter

Die Kontaktdaten der hessischen Jugendämter sind abrufbar unter:

<http://www.adressen-in-hessen.de/?katid=3886D709-7A35-4483-AFC8-93BBBB71CE9A&articleid=az&x=1>

8.2 Migrationsbeauftragte der hessischen Polizei

Die Migrationsbeauftragten sind erreichbar über das jeweilige Polizeipräsidium. Die Kontaktdaten der sieben Präsidien sind abrufbar unter:

<https://www.polizei.hessen.de/Praevention/Interkulturalitaet/Migrationsbeauftragte-der-Praesidien/>

8.3 Staatliche Schulämter

In den Staatlichen Schulämtern steht der Schulpsychologische Dienst zur Beratung zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Staatlichen Schulämter sind abrufbar über die Homepage des Schulamtsportals:

<https://schulaemter.hessen.de>

8.4 Opferberatung

<http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Abteilungen/DE/AbtII/IIA3.html?nn=1470246>

Dieser Link bietet über entsprechende Verlinkungen den Zugang zu den Opferhilfeseiten der Länder an, über die Informationen zu den unterschiedlichen regionalen Opferhilfeeinrichtungen im jeweiligen Land zur Verfügung stehen.

In Hessen stehen folgende professionelle Opferberatungsstellen zur Verfügung:

Hanauer Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e. V.	Salzstraße 11 63450 Hanau www.Hanauer-Hilfe.de	☎ 061 8124871
Gießener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e. V.	Ostanlage 21 35390 Gießen www.giessener-hilfe.de	☎ 0641 972250
Kasseler Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e. V.	Wilhelmshöher Allee 101 34121 Kassel www.kasseler-hilfe.de	☎ 0561 282070
Wiesbadener Hilfe Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e. V.	Marktstraße 32 65183 Wiesbaden www.wiesbadener-hilfe.de	☎ 0611 3082324
Trauma- und Opferzentrum Frankfurt am Main e. V.	Zeil 81 60313 Frankfurt/Main www.trauma-undopferzentrum.de	☎ 069 21655828
Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.	Postfach 1414 65534 Limburg Opferhilfe-Limburg-Weilburg@t-online.de	☎ 06431 45045

8.5 Juristische Beratung

Informationen zu Rechtsanwältinnen in Hessen, die sich des Themas annehmen, bekommen Sie bei der hessischen Landesvorsitzenden des Deutschen Juristinnenbundes (djb), Noreen von Schwanenflug (noreen@schwanenflug.net).

Eine Liste weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf die Themen „Migration“ und „Familienrecht“ spezialisiert sind, findet sich unter www.anwaltauskunft.de.

8.6 Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen

Über die Koordinierungsstelle erhalten von sexueller und körperlicher Gewalt betroffene Mädchen und Frauen und deren Angehörige Adressen von Hilfsangeboten in ganz Hessen.

Adresse:

Koordinierungsstelle der hessischen Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen

c/o Frauennotruf Frankfurt, Kasseler Straße 1a,
60486 Frankfurt/Main

Telefon:

069 709494

E-Mail:

info@frauennotrufe-hessen.de

Homepage:

<http://www.frauennotrufe-hessen.de/Kontakt.78.0.html>

8.7 Mädchen in Hessen

www.maedchen-in-hessen.de/ca/d/do/

9

Literatur- und Quellenangaben

Agel, Carina

Ehrenmord in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Phänomenologie und Ursachen von Ehrenmorden sowie deren Erledigung durch die Justiz. Lengerich: Pabst Science Publishers, 2013.

Amnesty International - Sektion Deutschland

Verbrechen im Namen der Ehre („Ehrenmorde“)

www.amnesty.de/verbrechen-im-namen-der-ehrenmorde

Ausländerbeauftragte der Landesregierung

Baden-Württemberg, Justizminister Prof. Dr. Ulrich Groll (Hg.)

Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg. Zwangsverheiratung ächten, Opferrechte stärken, Opferschutz gewährleisten, Prävention und Dialog ausbauen! Stuttgart 2006.

www.auslaenderbeauftragter.de

Bielefeldt, Heiner

In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Berlin 2005.

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_2_zwangsheirat_u_multikulturelle_gesellschaft.pdf

Böhmecke, Myria

Tatmotiv Ehre. (Nein zu Gewalt an Frauen). Tübingen 2004.

Böhmecke, Myria/Walz-Hildenbrand, Marina

Im Namen der Ehre: misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen. Tübingen 2007.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin 2005.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)

Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Berlin 2011.

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/PdfAnlagen/Zwangsverheiratung-in-Deutschland-Anzahl-und-Analyse-von-Beratungsf_C3_A4llen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

Dienstbühl, Dorothee

Ehrgewalt in Deutschland. Ein fremdes Phänomen zwischen Generalverdacht und Verharmlosung. Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft. Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. 2015.

Netzwerk gegen Gewalt

Gewalt im Namen der Ehre. Leitfaden zum Schutz junger Menschen, die von so genannten Ehrverbrechen betroffen sind. Wiesbaden 2009.

Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia

Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Köln: Luchterhand. 2011.

TERRE DES FEMMES e. V.

Koordiniertes Vorgehen bei Gewalt im Namen der Ehre. Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden in Baden-Württemberg. Berlin 2013.

TERRE DES FEMMES e. V. / Böhmecke, Myria

Studie: Ehrenmord. Tübingen 2005.

<http://www.zwangsheirat.de/index.php/informationen/materialien/181-terre-des-femmes-e-v-studien-materialien>

9.1 Unterrichtsmaterialien, Fach-und Sachliteratur

Unterrichtsmaterialien sind abrufbar unter:

<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/informationen/eigene-publikationen>

Anregungen und Praxistipps für die Erstellung von Unterrichtseinheiten finden Sie im Bereich „Publikationen“ auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums.

<https://kultusministerium.hessen.de/>

Fach-und Sachliteratur sowie Arbeitsmaterialien, Hinweise auf Filme und weiterführende Informationen sind abrufbar unter:

<http://info.zwangsheirat.de/>Header: Informationen

Zielgruppen

- Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund aus patriarchalisch geprägtem Elternhaus
- junge Frauen und Männer mit Migrationshintergrund
- verheiratete Migrantinnen und Migranten, die sich aus einer Zwangsehe bzw. aus einer arrangierten Ehe lösen wollen
- Wunsch-Paare, ohne Zustimmung der Eltern
- homosexuelle Migrantinnen und Migranten

Anzeichen einer akuten Krisensituation

- äußerst sensible Reaktionen auf Thema „Gewalt“
- plötzlich auftretende Aggressivität
- massive Einschränkungen in Freizeitaktivitäten
- Veränderung im Kleidungsstil - traditionelle Kleidung aus dem Herkunftsland der Eltern
- Andeutungen, dass in absehbarer Zeit die Schule / das Zuhause verlassen werden muss
- Urlaub / Ferien für längere Zeit im Herkunftsland der Eltern

Hinweis: Veränderte Verhaltensweisen äußern sich sehr unterschiedlich, können vielfältige Ursachen haben und sind daher nicht zwingend Anzeichen einer akuten Krisensituation.

Ansprache gefährdeter Personen

Unter Wahrnehmung der individuellen Situation und des Respektierens der Wertvorstellungen:

- herausfinden, wie bedrohlich die aktuelle Situation ist
- Erörterung, welche Hilfsmöglichkeiten bestehen, um sich den Plänen der Eltern zu entziehen (keine negativen Äußerungen über die Eltern)
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, Weitergabe von Telefonnummern der Fachberatungsstellen, ggf. Vermittlung / Kontaktherstellung zu Fachberatungsstellen bzw. gemeinsames Aufsuchen derselben
- Eine frühzeitige Einbindung der Polizei hat sich als zielführend herausgestellt, da so aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Gefahrenabwehr erfolgen können.

Hinweise zur Gesetzeslage

- § 240 StGB Nötigung
- ...
- § 237 StGB Zwangsheirat
- ...
- § 239 StGB Freiheitsberaubung
- ...
- § 211 StGB Mord
- § 212 StGB Totschlag

StGB

Hinweise zur Gesetzeslage

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

SGB

Vorbereitung der Trennung von der Familie

- Personalausweis, Reisepass
- Aufenthaltstitel, Dokumente der Ausländerbehörde
- Geburts- und Heiratsurkunde
- Zeugnisse, Arbeitsverträge
- Krankenkassenkarte und Sozialversicherungsausweis
- Kreditkarten, Sparbücher etc.
- Lohnsteuerkarte / Steuer-Identifikationsnummer
- Bescheide über Kindergeld und Einkommen oder ALG II
- Unterlagen der Kinder: Kinderpass, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel, Krankenkassenkarte, Impfpass, Schulzeugnisse, Sparbücher etc.

Sperrvermerke

(meist nur für zwei Jahre gültig, danach Verlängerung schriftlich beantragen)

- Einwohnermeldeamt (Verpflichtung der Meldebehörde des neuen Wohnortes zur Information der vorherigen Meldebehörde)
- Jobcenter
- Krankenkassen
- Rentenversicherung
- Wechsel von**
- Banken
- Telefonen / SIM-Karten

Hinweise zur Unterbringung

- Hilfe für junge Volljährige (18-21 Jahre):
- Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen mit Finanzierung vom Jugendamt, wenn eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand oder wenn nach § 41 Abs. 1 SGB VIII die individuelle Situation dies erfordert
- Inobhutnahme durch Jugendamt nach § 42 SGB VIII unter Benachrichtigung der Eltern ohne Angabe des Aufenthaltsortes
- Einschalten des Familiengerichts, wenn Eltern gegen Inobhutnahme sind (Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Jugendamt)

Hinweise zu ausländerrechtlichen Maßnahmen

- Nach § 60 Abs. 7 AufenthG dürfen Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsverheiratung droht, nicht abgeschoben werden.
- Beim Vorliegen einer Wohnpflicht nach §§ 56ff AsylVfG muss ein Umverteilungsantrag vor Unterbringung in einer Schutzwohnung gestellt werden.
- Nach § 31 AufenthG kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Verheiratete nach der Trennung beantragt werden (unter drei Jahren des Zusammenlebens muss sich auf „besondere Härte“ berufen werden -> Zwangsverheiratung begründet einen solchen Härtefall).

Vorsichtsmaßnahmen bei nicht abwendbarer Ausreise

- Eine betroffene Person sollte formlos schriftlich erklären, dass sie nach Deutschland zurückkehren will, dies unterzeichnen und bei einer Person des Vertrauens (z. B. Fachberatungsstelle) hinterlegen.
- Eine Kopie des Passes, Bargeld und eine weitere SIM-Karte versteckt mitnehmen.
- Adressen und Telefonnummern von Hilfeeinrichtungen vor Ort mitnehmen und auswendig lernen.
- Hinweis:** Deutsche Auslandsvertretungen können im Ausland grundsätzlich nur für deutsche Staatsangehörige tätig werden; bei doppelter Staatsangehörigkeit ist die Behörde des jeweiligen Landes zuständig, in dem sich aktuell aufgehalten wird.



Gemeinsam handeln. Mehr erreichen.

www.netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de

